

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking Aktiengesellschaft



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Clearstream Banking Aktiengesellschaft**

Inhaltverzeichnis

Allgemeiner Teil

Nr. 1	Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen	7
Nr. 2	Begriff des Kunden	7
Nr. 3	Voraussetzungen für die Eröffnung von Depotkonten sowie von Geldkonten in Euro und in Fremdwährungen	7
Nr. 4	Anforderungen an das eingezahlte Eigenkapital	8
Nr. 5	Bankgeheimnis	8
Nr. 6	Erteilung von Gutschriften auf dem Depot	8
Nr. 7	Haftung der CBF; Mitverschulden des Kunden	9
Nr. 8	Übergang des Mitbesitzes und Erwerb von Eigentum bei der Abwicklung von Wertpapier-Übertragungsaufträgen	9
Nr. 9	Girokonten und Teilnahme am CBF-Geldverrechnungsverkehr; Zug-um-Zug-Abwicklung von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften in Wertpapieren und anderen Instrumenten; Kapitaldienste	10
Nr. 10	Auftragsausführung bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften für auf Fremdwährung lautende, für in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere; Kreditfazilitätsvereinbarungen; Guthaben in ausländischer Währung	12
Nr. 11	Bestellung von Sicherheiten gemäß Nrn. 9 und 10	13
Nr. 12	In Fremdwährungen denominierte Zahlungsaufträge außerhalb von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften	13
Nr. 13	Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die CBF	14
Nr. 14	Einzug der Erträge und Kapitalrückzahlungen für girosammelverwahrte und in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere oder sonstiger Ausschüttungen; Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts	14
Nr. 15	Stornobuchungen der CBF	14
Nr. 16	Mitwirkungspflichten des Kunden	15
Nr. 17	Weitergabe von wertpapierbezogenen Informationen; Medien	16
Nr. 18	Dienstleistungspreise (Entgelte), Zinsen und Aufwendersatz	16
Nr. 19	Wertsendungen	17
Nr. 20	Sicherungseinrichtung	17
Nr. 21	Zahlungseinstellung eines Emittenten	17
Nr. 22	Verlustumlage	17
Nr. 23	Einlagensicherungsfonds	18
Nr. 24	Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Hinzuziehen von Dritten	18

Allgemeine Geschäftsbedingungen

© Clearstream International société anonyme (2001)

Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden
Stand: März 2001
Art.-Nr. 260 660 DG VERLAG

Besonderer Teil

A. Girosammelverwahrung

Nr. 25	Aufgaben der CBF im Rahmen der Girosammelverwahrung	19
Nr. 26	Zulassung zur Girosammelverwahrung	19
	Einlieferung von Wertpapieren	19
Nr. 27	Einlieferung	19
Nr. 28	Empfangsbescheinigungen und Gutschriftsanzeige	20
Nr. 29	Miteigentum am Girosammelbestand	20
	Verwaltung von Wertpapieren	20
Nr. 30	Umfang der Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren	20
Nr. 31	Lieferbarkeit	21
Nr. 32	Behandlung von Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten, die Verkaufsbeschränkungen unterliegen	21
Nr. 33	Stichtage für Einzug und Ausschüttung von Erträgen und Kapitalfälligkeiten	21
Nr. 34	Besorgung neuer Bogen	22
Nr. 35	Sperrbescheinigungen, Stimmkarten, Hinterlegungen	23
Nr. 36	Bezugsrechte	23
Nr. 37	Berichtigungsaktien	23
Nr. 38	Auslosbare Wertpapiere	23
Nr. 39	Umtausch und Ausbuchung von Urkunden aus der Girosammelverwahrung	23
Nr. 40	Aufträge	24
	Verfügung über Sammelbestandteile	24
Nr. 41	Auslieferungsauftrag	24
Nr. 42	Wertpapierübertrag	24
Nr. 43	Verpfändungsübertrag	25
Nr. 44	Lieferlisten, Rechnungen über Stammmummerngeschäfte	25
	Jungscheingiroverkehr	26
Nr. 45	Jungschein	26
Nr. 46	Inländische nicht vinkulierte Namensaktien	26

Sammelverwahrung inländischer vinkulierter Namensaktien

Nr. 47	Inländische vinkulierte Namensaktien	27
Nr. 48	Zulassung und Verwahrung vinkulierter Namensaktien	27
Nr. 49	Einlieferung, Entwertung, Aufbewahrung und Vernichtung effektiver Aktienurkunden	27
Nr. 50	Prüfungspflichten der CBF bei der Einlieferung effektiver Aktienurkunden und Vergabe der Zuordnungsnummern	27
Nr. 51	Auslieferung effektiver Aktienurkunden	28
Nr. 52	Bestandsgliederung	28
Nr. 53	Bestandsveränderungen	29
Nr. 54	Übermittlung der Höhe des freien Meldebestandes an den Emittenten	29
Nr. 55	Erweiterter Depotauszug	29
Nr. 56	Entsprechende Anwendung auf vinkulierte Namensaktien im Falle des Tausches bereits bei der CBF verwahrter Sammelbestände anderer Aktiengattungen	29
	Ausländische Namensaktien	30
Nr. 57	Einbeziehung ausländischer Namensaktien in die Girosammelverwahrung	30
	Sammelverwahrung ausländischer Namensschuldverschreibungen	32
Nr. 58	Voraussetzungen für die Einbeziehung von ausländischen Namensschuldverschreibungen in die Sammelverwahrung	32
Nr. 59	Subsidiäre Geltung der Regeln der ausländischen Zentralverwahrer	32
Nr. 60	Geltung des ausländischen Steuerrechts für die im Ausland begebenen und verwahrten Namensschuldverschreibungen	32
Nr. 61	Freistellung der CBF durch den Kunden	33
Nr. 62	Zinsgutschrift, Abführen der fälligen Quellensteuer	33
Nr. 63	Rechtsfolgen bei Verzug, Schlechterfüllung oder Unterlassen der Abgabe der Steuerformulare, entsprechende Anwendung sonstiger Vorschriften	33
	B. Wertpapierrechnung	
Nr. 64	Verwahrung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung (WR)	33
Nr. 65	Ausländische Namensaktien und Namensschuldverschreibungen	33
Nr. 66	Einlieferung und Gutschrift	34
Nr. 67	Aufträge	34
Nr. 68	Umfang der Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren	34
Nr. 69	Auslosungen	34

C. Sonderverwahrung

Nr. 70 Einrichtung von Sonderdepots 34

Beendigung der Geschäftsbeziehung

Nr. 71 Kündigungsrechte des Kunden 34

Nr. 72 Kündigungsrechte der CBF 35

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking Aktiengesellschaft

Allgemeiner Teil

Nr. 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Clearstream Banking Aktiengesellschaft (im Folgenden „CBF“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und neue Sonderbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie neue Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die CBF bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie neuer Sonderbedingungen an die CBF abgesandt werden.

Nr. 2 Begriff des Kunden

Kunden der CBF können Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz im In- und Ausland sein. Unternehmen im Sinne von Satz 1 sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, die vergleichbare Dienstleistungen erbringen.

Ferner können ausländische, der CBF vergleichbare Verwahrer im Sinne von §5 Absatz 4 Depotgesetz (ausländischer Zentralverwahrer), (inter-)nationale Wertpapier-Clearinginstitute sowie internationale und supranationale Organisationen, die Finanzdienstleistungen erbringen, Kunden der CBF sein.

Nr. 3 Voraussetzungen für die Eröffnung von Depotkonten sowie von Geldkonten in Euro und in Fremdwährungen

(1) Gesetzliche oder freiwillige Depotprüfung

Anträge auf Eröffnung von Depotkonten für die Girosammelverwahrung und die Verwahrung in Wertpapierrechnung sowie von Geldkonten in Euro und Fremdwährung sind schriftlich zu stellen. Der Antragsteller muss, sofern er das Depotgeschäft betreibt, entweder der gesetzlichen Depotprüfung gemäß §29 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder einer Prüfung gleicher Art nach dem jeweiligen Recht des Herkunftstaates unterliegen. Soweit eine solche Prüfung im Herkunftstaat nicht gewährleistet ist, muss sich der Kunde der CBF gegenüber freiwillig der Depotprüfung gemäß § 29 KWG unterwerfen; in diesen Fällen ist er verpflichtet, der CBF den Nachweis über die Durchführung dieser Depotprüfung einmal jährlich durch Vorlage eines durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten Prüfungsberichts oder durch einen gleichwertigen Nachweis zu erbringen.

(2) Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer

Antragsteller im Sinne von Nr. 2 Satz 1, die keiner gesetzlichen oder freiwilligen Depotprüfung gemäß Absatz (1) unterliegen, müssen sich mindestens einmal jährlich einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterwerfen. Der Prüfungsumfang, der im Einzelnen von der CBF bekannt gemacht wird, umfasst den Nachweis über das ununterbrochene Vorhandensein des gemäß Nr. 4 geforderten Eigenkapitals im Prüfungszeitraum und einer ausreichenden Geschäftsausstattung sowie Feststellungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich der Depotbuchführung nach den Bestimmungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand der CBF vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat den Wirtschaftsprüfer zu ermächtigen, der CBF für ergänzende Fragen zur Verfügung zu stehen.

Nr. 4 Anforderungen an das eingezahlte Eigenkapital

Für Antragsteller mit Sitz in einem Drittstaat gelten die Eigenkapitalanforderungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entsprechend.

Nr. 5 Bankgeheimnis

(1) Vertraulichkeit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen

Die CBF ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die CBF nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

(2) Auskunftersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

(a) Anwendung ausländischen Rechts

Ausländische Aktien, die ein Kunde von der CBF im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher nach der Rechtsordnung des Sitzstaates der Aktiengesellschaft. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die CBF hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Aktionärs aufgrund ihrer Stellung als uneigennützigem Treuhänder verpflichtet ist, wird die CBF die Auskunftersuchen an den Kunden weiterleiten und die von dem Kunden mitgeteilte Auskunft im Namen des Kunden an die Aktiengesellschaft übermitteln. Entsprechendes kann auch für andere Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

(b) Haftungsfreistellung gegenüber der CBF, Haftungsausschluss der CBF

Soweit ein Kunde seine Auskunftspflichten gegenüber einer ausländischen Aktiengesellschaft nicht erfüllt, stellt er die CBF von sämtlichen ihr daraus entstehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteilen, die sich auf die verwahrten Bestände einer Wertpapiergattung beziehen, frei.

Die CBF haftet nicht für Rechtsnachteile, die einem Kunden oder Dritten aus dem Unterlassen seiner Auskunftspflicht einschließlich aller Folgeschäden entstehen.

(3) (Grenzüberschreitende) Auslagerung der Datenverarbeitung und von bankbezogenen Dienstleistungen jeder Art an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit Sitz in Luxemburg im Konzernverbund der Clearstream International société anonyme

Mit Einführung der integrierten Plattform Creation für die geld- und stückemäßige Abwicklung von Wertpapieren und anderen Instrumenten bei einem verbundenen Unternehmen der Clearstream International société anonyme, derzeit Clearstream Services société anonyme, jeweils mit Sitz in Luxemburg, erteilt der Kunde seine Zustimmung zur grenzüberschreitenden Auslagerung der Datenverarbeitung für Börsengeschäfte, die aus der Börsendatenverarbeitung in die Creation Plattform übernommen oder für außerbörsliche Geschäfte, die von einem Kunden in das Auftrags- und Abwicklungssystem eingegeben worden sind sowie für sämtliche Dienstleistungen im Rahmen des Depotgeschäfts. Die Auslagerung gemäß Satz 1 sowie die grenzüberschreitende Erbringung von bankbezogenen Dienstleistungen jeder Art durch verbundene Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG der Clearstream International société anonyme, Luxemburg, entspricht den Anforderungen des § 25 a Kreditwesengesetz sowie den Verlautbarungen und Bekanntmachungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.

Nr. 5 Abs. (3) gilt nur für in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere. Die Bestimmungen der Nrn. 25 bis 63 des Besonderen Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben von der Auslagerung unberührt.

Nr. 6 Erteilung von Gutschriften auf dem Depot

(1) Girosammelgutschrift

Soweit die CBF nicht eine Gutschrift nach den Absätzen (2) und (3) erteilt, erhält der Kunde für die in Girosammelverwahrung verwahrten Wertpapiere eine Girosammelgutschrift (GS-Gutschrift).

(2) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die CBF erteilt eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) für Wertpapiere, die sie bei einer ausländischen Verwahrstelle im Treuhandgiroverkehr über Treuhandgirokonto für ihre Kunden verwahrt.

(3) Streifbandgutschrift

Soweit die CBF Wertpapiere in Sonderverwahrung verwahrt, erteilt sie hierüber dem Kunden eine Streifbandgutschrift (STR-Gutschrift).

Nr. 7 Haftung der CBF; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die CBF haftet im Falle der GS-Gutschrift oder der STR-Gutschrift für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten heranzieht. Die CBF haftet im Falle der Einschaltung eines ausländischen Zentralverwahrers (Girosammelverwahrung im Ausland) im Rahmen des internationalen Effektengiroverkehrs gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Depotgesetz für ein Verschulden des ausländischen Zentralverwahrers wie für eigenes Verschulden.

(2) Haftung bei weitergeleiteten Aufträgen und im Treuhandgiroverkehr

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die CBF einen Dritten (ausländische Verwahrstelle, Einschaltung der Landeszentralbanken im Rahmen des Geld-Clearing) mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die CBF den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Im Falle des weitergeleiteten Auftrages und/oder im Treuhandgiroverkehr beschränkt sich die Haftung der CBF auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der von ihr beauftragten ausländischen Verwahrstelle.

(3) Haftung der Kunden bei fehlerhafter Datenlieferung bei der CBF im automatisierten Wertpapierverkehr

Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile einschließlich aller unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden, die dadurch entstehen, dass die von ihm angelieferten oder eingegebenen Daten sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, unrichtig oder unvollständig sind. Die CBF stellt dem Kunden auf Anforderung die Nachweise und Dokumentationen über die Ausführung bzw. Nichtausführung von Datenverarbeitungen mit Begründung und Zeitangabe in ihren täglichen Auswertungen gegen Erstattung der Auslagen zur Verfügung.

(4) Betriebsstörung

Die CBF haftet nicht für Schäden, die durch von ihr nicht zu vertretende Störungen ihres Betriebes oder des Betriebes, dessen sich die CBF zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, veranlasst sind – insbesondere Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes an bestimmten Tagen infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Störungen von Datenleitungen Dritter) – oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten.

(5) Mitverschulden des Kunden

Hat der Kunde durch sein schuldhaftes Verhalten, z.B. durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten (Nr. 16) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CBF und Kunde den Schaden zu tragen haben. Im Übrigen ist der Kunde zur Schadensabwendung und Schadensminderung verpflichtet.

Nr. 8 Übergang des Mitbesitzes und Erwerb von Eigentum bei der Abwicklung von Wertpapier-Übertragungsaufträgen

(1) Übergang des Mitbesitzes an Sammelbestandanteilen eines Girosammelbestandes

Die CBF verschafft ihren Kunden den Besitz an den bei ihr unmittelbar oder mittelbar verwahrten Sammelbestandanteilen eines Girosammelbestandes. Der Übergang des Mitbesitzes ihrer Kunden (Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses) an Sammelbestandanteilen in Wertpapieren vollzieht sich in der Weise, dass

- a) die CBF auf Anweisung des Kunden 1 dessen Depotkonto belastet und dem Depotkonto des Kunden 2 den entsprechenden Sammelbestandanteil gutschreibt,
und
- b) die CBF als unmittelbare Besitzerin aufgrund der Anweisung zu a ihr Besitz-

mittlungsverhältnis vom Kunden 1 auf ihren Kunden 2 umstellt. Durch die Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses wird die Übergabe des girosammelverwahrten Wertpapiers an den Kunden 2 ersetzt.

Der Mitbesitz an Sammelbestandanteilen geht Zug um Zug mit Abschluss des jeweiligen CBF-Geldverrechnungsverfahrens (Nr. 9 Absatz (3)) über. Außerhalb des CBF-Geldverrechnungsverkehrs (Nr. 9) geht der Mitbesitz an Sammelbestandanteilen mit Abschluss des Buchungsvorganges auf das Depot des Kunden über.

(2) **Treuhand bei Wertpapieren, die im Ausland in Wertpapierrechnung verwahrt werden; Deckungsbestand**

Die CBF wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt die CBF dem Kunden WR-Gutschrift unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

Die CBF erfüllt die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden treuhänderisch verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der CBF nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

Nr. 9 Girokonten und Teilnahme am CBF-Geldverrechnungsverkehr; Zug-um-Zug-Abwicklung von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften in Wertpapieren und anderen Instrumenten; Kapitaldienste

(1) **Funktion von Girokonten bei der CBF und/oder des LZB-Kontos der CBF**

CBF führt ein oder mehrere Girokonten für jeden Kunden zum Zwecke der Gutschrift und Belastung der Gegenwerte in Verbindung mit der Übertragung von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren, anderer (Finanz)Instrumente und von Geldguthaben für den Ausgleich von Forderungen aus Gebühren, Entgelten und Kommissionen oder anderer Aufwendungsersatzansprüche der CBF gegenüber ihrem Kunden, und für andere Zwecke. Girokonten können aus mehreren Unterkonten in verschiedenen Währungen bestehen. CBF kann in Verbindung mit Zahlungsaufträgen des Kunden Geldguthaben zwischen verschiedenen Girokonten und/oder -unterkonten hierzu übertragen.

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder).

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Durchführung der Kapitaldienste für die bei der CBF girosammelverwahrten Wertpapiere sowie des Ausgleichs im CBF-Geldverrechnungsverkehr im Inland für Geschäfte, die zur geldmäßigen Abwicklung von girosammelverwahrten Wertpapieren oder anderen Instrumenten als in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren oder unabhängig von Wertpapiergeschäften aus der Börsendatenverarbeitung in das Auftrags- und -abwicklungssystem der CBF übernommen oder von einem Kunden in das Auftrags- und -abwicklungssystem eingegeben worden sind, erfolgt über Konto der CBF bei den Landeszentralbanken (LZB). Ein Kunde kann am CBF-Geldverrechnungsverkehr teilnehmen, indem er seine Wertpapiergeschäfte in girosammelverwahrten Wertpapieren entweder über sein eigenes LZB-Konto oder über dasjenige eines Dritten abwickelt. Die geldmäßige Abwicklung von Geschäften, die in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere zum Gegenstand haben, findet über die Girokonten des Kunden bei der CBF statt. Ein Antrag auf Teilnahme am CBF-Geldverrechnungsverkehr und/oder Eröffnung eines oder mehrerer Girokonten bei der CBF ist schriftlich zu stellen.

CBF verwaltet treuhänderisch die Gutschriften auf ihrem LZB-Konto bis zur Gutschrift der Habensalden auf den jeweiligen Kundenkonten. Der CBF-Geldverrechnungsverkehr Zug-um-Zug gegen Lieferung der Wertpapiere kann ein- und mehrmals täglich stattfinden.

(2) **Zug-um-Zug-Abwicklung von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften gegen Deckung**

Die CBF wickelt Kundenaufträge in Zahlungs-/Lieferungsgeschäften von Wertpapieren Zug um Zug ab. Diese Aufträge werden ausgeführt, wenn der Kunde für die Lieferung von Wertpapieren auf seinem Depot bzw. für die Zahlung auf seinen Girokonten über ausrei-

chende Deckung verfügt. Die Kunden sind verpflichtet, auch ohne besondere Aufforderung seitens der CBF, für eine ausreichende Deckung auf ihren Girokonten bei der CBF und/oder LZB-Konten rechtzeitig vor Durchführung des jeweiligen CBF-Geldverrechnungszyklusses zu sorgen.

(3) **Girokonten bei CBF und/oder LZB-Konten ohne ausreichende Deckung**

Erfüllt ein Kunde seine Pflicht gemäß Nr. 9 Abs. (2) Satz 3 nicht, kann die CBF im Einzelfall diesem Kunden zur Deckung des Fehlbetrages einen Überbrückungskredit gewähren, soweit die hierdurch entstehenden und künftigen Forderungen der CBF durch die dafür bestellten Sicherheiten (Abs. (6) und Nr. 10) gedeckt sind bzw. Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der Deutschen Bundesbank besteht. Ein Kunde hat hierfür ein Entgelt gemäß dem jeweils geltenden Dienstleistungspreisverzeichnis der CBF zu leisten und den Schaden zu ersetzen, der bei der CBF durch die nicht rechtzeitige Anschaffung ausreichender Deckung entsteht.

Beruhet der Verzug eines Kunden auf einer Anordnung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder eines Konkurs- oder Vergleichsgerichts, ist die Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute im Sinne des § 46 a Abs. 1 Satz 2 KWG ermächtigt, statt des säumigen Kunden im eigenen Namen am CBF-Geldverrechnungsverkehr teilzunehmen.

Der sich hierbei ergebende Saldo wird auf dem bei der CBF geführten Sondergeldkonto der Sicherungseinrichtung gebucht. Die CBF ist berechtigt, die von den Kontrahenten des säumigen Kunden zu liefernden Wertpapiere zur Übereignung an die Sicherungseinrichtung auf dem Sondersammeldepotkonto der Sicherungseinrichtung als Gutschrift zu buchen.

(4) **Wirksamwerden der Kündigungserklärung über die Teilnahme am CBF-Geldverrechnungsverkehr; Rechtsfolgen; Bekanntmachung**

Kündigt ein Kunde seine Teilnahme am CBF-Geldverrechnungsverkehr oder kündigt eine Drittbank ihre zugunsten eines Kunden zum Zwecke seiner Teilnahmeberechtigung am CBF-Geldverrechnungsverkehr abgegebene Garantie (vgl. Absatz (6)) oder widerruft sie ihre Einzugsermächtigung (vgl. Absatz (8)), wird diese Erklärung zum Schluss des Bankarbeitstages und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstages (Nr. 9 (5)) wirksam, an dem sie der CBF zugeht. Geht die Erklärung an einem Tag zu, der kein Bankarbeitstag und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstag (Nr. 9 (5)) ist, gilt sie als der CBF am Schluss des nächsten Bankarbeitstages und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstages (Nr. 9 (5)) zugegangen. Die bestellten Sicherheiten und die Drittbankgarantie können nur für die Geschäfte in Anspruch genommen werden, die bis zum Wirksamwerden der Erklärung abgeschlossen worden sind. Mit Wirksamwerden der Erklärung eines Kunden ist die Teilnahmeberechtigung am CBF-Geldverrechnungsverkehr beschränkt auf die Abwicklung seiner zu diesem Zeitpunkt noch offenen Wertpapiergeschäfte. Entsprechendes gilt im Falle der Kündigung der Garantie oder des Widerrufs der Einzugsermächtigung einer Drittbank, es sei denn, der Kunde bestellt mit Wirksamwerden der Kündigung der Drittbankgarantie oder des Widerrufs der Einzugsermächtigung neue gleichwertige Sicherheiten oder legt der CBF eine neue Einzugsermächtigung vor. Die CBF macht das Erlöschen der unbeschränkten Teilnahmeberechtigung eines Kunden gegenüber den anderen Kunden, den inländischen Wertpapier- und Terminbörsen unverzüglich bekannt.

(5) **Feiertage**

CBF führt ihren Geldverrechnungsverkehr an Bankarbeitstagen nach dem Frankfurter Feiertagskalender und/oder nach dem jeweils bekannt gemachten Frankfurter Börsenhandels- und -abwicklungstagen durch. An nicht-bundeseinheitlichen Feiertagen unterhält die CBF eine Notfallbesetzung für den CBF-Geldverrechnungsverkehr. Die Kunden sind verpflichtet, an nicht-bundeseinheitlichen Feiertagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des CBF-Geldverrechnungsverkehrs für die erforderliche Deckung auf deren Girokonten bei der CBF und/oder LZB-Konten Sorge zu tragen.

(6) **Sicherheiten bei Kunden mit Girokonto bei CBF und/oder eigenem LZB-Konto ohne Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der Deutschen Bundesbank**

Kunden, die über keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der Deutschen Bundesbank verfügen und für die Zwecke der CBF-Geldverrechnung ein eigenes Konto bei einer an einem inländischen Börsenplatz belegenen LZB, Niederlassung der Deutschen Bundesbank, unterhalten, müssen Sicherheiten im Volumen des Durchschnitts der Sollsalden der letzten 12 der Festlegung des Sicherheitenrahmens vorausgegangenen Monate bestellen, mindestens jedoch in Höhe von 3 Millionen Euro und höchstens in Höhe von 10 Millionen Euro. Die Höhe des Sicherheitenrahmens wird von der CBF mindestens jährlich überprüft.

Sicherheiten können als Euro-Guthaben, refinanzierungsfähige Sicherheiten oder durch Stellen von Garantien einer Drittbank geleistet werden. Die Sicherheiten dienen der Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehenden und künftigen Forderungen der CBF gemäß Nr. 9 Absatz (3). Refinanzierungsfähige Sicherheiten werden zum aktuellen Kurswert abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 20 vom Hundert bei Kategorie-1-Sicherheiten oder 40 vom Hundert bei Kategorie-2-Sicherheiten auf den zu leistenden Sicherheitenrahmen angerechnet.

Die Garantieerklärung einer Drittbank muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung enthalten, im Falle nicht ausreichender Deckung die fehlenden Mittel anstelle des Kunden auf erstes Anfordern der CBF auf den Giro(-unter)konten des Kunden bei der CBF und/oder auf dem LZB-Konto des Kunden anzuschaffen.

- (7) **Keine Sicherheiten bei Kunden mit eigenem LZB-Konto mit Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der Deutschen Bundesbank**
Kunden mit eigenem Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der Deutschen Bundesbank sind nicht verpflichtet, der CBF Sicherheiten für die Zwecke der Sicherung der CBF-Geldverrechnung zu bestellen. In Bezug auf die Kündigungserklärung für die Teilnahme am CBF-Geldverrechnungsverkehr und deren Rechtsfolgen gilt Nr. 9 Absatz (4) entsprechend.

- (8) **Ermächtigung eines Kreditinstituts bei Kunden ohne eigenes LZB-Konto**
Unterhält ein Kunde kein LZB-Konto, hat er der CBF für die geldmäßige Abwicklung giro-sammelverwahrter Wertpapiere eine Einzugsermächtigung eines Kreditinstituts (Drittbank), das nicht Kunde der CBF sein muss, des Inhalts vorzulegen, dass der CBF die Ermächtigung erteilt wird, über das LZB-Konto dieses Kreditinstituts den jeweiligen Forderungssaldo zur Erfüllung der über den CBF-Geldverrechnungsverkehr abzuwickelnden Forderungen und Verbindlichkeiten des Kunden auf erstes Anfordern einzuziehen. Für die geldmäßige Abwicklung von börslichen Geschäften (Wertpapierkaufgeschäfte) in Wertpapierrechnung verwahrter Wertpapiere erteilt der Kunde einen Abbuchungsauftrag zugunsten der CBF des Inhalts, den Gegenwert aus diesen Geschäften vom Girokonto des Kunden bei der CBF auf erstes Anfordern zu belasten. In Bezug auf den Widerruf der Einzugsermächtigung gelten die Bestimmungen über die Kündigungserklärung für die Teilnahme am CBF-Geldverrechnungsverkehr und deren Rechtsfolgen (Nr. 9 Absatz (4)) entsprechend.

Wird die Einzugsermächtigung durch eine Drittbank erteilt, die über keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der Deutschen Bundesbank verfügt, ist sie verpflichtet, der CBF Sicherheiten gemäß Absatz (6) und Nr. 11 zu bestellen.

- Nr. 10 Auftragsausführung bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften für auf Fremdwährung lautende, für in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere; Kreditfazilitätsvereinbarungen; Guthaben in ausländischer Währung**

- (1) **Auftragsausführung bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften für auf Fremdwährung lautende Wertpapiere, für in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere; Kreditfazilitätsvereinbarungen**
Der Kunde kann Zahlungs-/Lieferungsaufträge für auf Fremdwährung lautende Wertpapiere, für in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere erteilen und ist verpflichtet, am Erfüllungstag ausreichende Deckung auf seinem Depot oder Fremdwährungskonto bei der CBF anzuschaffen. CBF behält sich das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen, die zu einem Debetsaldo auf einem oder mehreren Giro(-unter)konten eines Kunden führen würden, oder soweit ein Debetsaldo vor Auftragsausführung bereits besteht.

In den Fällen, in denen am Erfüllungstag trotz Geldavis keine ausreichende Deckung auf den Girokonten in der entsprechenden Fremdwährung entweder bei der CBF oder auf einem ihrer Konten bei einem ihrer ausländischen Korrespondenzbanken vorhanden ist, ist CBF berechtigt, dem Kunden einen technischen Überbrückungskredit, dessen Konditionen sich aus entsprechenden Kreditfazilitätsvereinbarungen ergeben, zu gewähren. Macht die CBF hiervon Gebrauch, kann die CBF zur Sicherung ihrer Forderungen Sicherheiten entsprechend Nr. 9 Abs. (6) und Nr. 11 verlangen.

CBF wird dem Kunden die Bedingungen für technischen Überbrückungskredit, einschließlich der Kreditzinsen unverzüglich mitteilen. CBF behält sich das Recht vor, die Höhe der Zinsen nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu ändern.

Für Inanspruchnahmen der Konten, die nicht durch ein Guthaben oder eingeräumte Kreditfazilitäten gedeckt sind (geduldete Kontoüberziehungen), sind die im Dienstleistungspreisverzeichnis aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen. Duldet die CBF eine Überziehung im vorstehenden Sinne, steht ihr ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Kunden angeschafften Wertpapieren zu.

Die Abwicklung von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften bestimmt sich nach Maßgabe der länderspezifischen Usancen.

Die Ausführung von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften zwischen Kunden der CBF erfolgt Zug um Zug.

- (2) **Konvertierungsaufträge**
Geldbeträge in ausländischer Währung konvertiert die CBF dem Kunden (Käufer oder Verkäufer eines Wertpapiers) aufgrund gesonderten Auftrages zum jeweiligen Marktkurs Euro in Fremdwährung (Wertpapierkaufaufträge) bzw. Fremdwährungen in Euro (Wertpapierverkaufaufträge) mit Wertstellung zwei Tage nach dem Handelstag.

Nr. 11 Bestellung von Sicherheiten gemäß Nrn. 9 und 10

- (1) **Bestellung eines Pfandrechts an Wertpapieren zugunsten der CBF**
Bei einer Sicherheitsleistung in refinanzierungsfähigen Sicherheiten der Kategorie 1 und 2 sind sich der Kunde und die CBF darüber einig, dass die CBF das Pfandrecht an den Wertpapieren mit der jeweiligen Einbuchung dieser Sicherheiten in das bei ihr für den jeweiligen Kunden geführte Pfanddepot „Sicherheiten zur Sicherung der Forderungen der CBF (a) im CBF-Geldverrechnungsverkehr und (b) für die Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften in Wertpapieren“ erwirbt.

- (2) **Sicherheitsleistung in Geld zugunsten der CBF an Auszahlungsansprüchen gegen die CBF**
Eine Sicherheit in Geld ist durch Anschaffung auf einem bei der CBF geführten Sondergeldkonto und/oder auf dem Konto der CBF bei der LZB zu leisten. Der Kunde und die CBF sind sich darüber einig, dass die CBF ein Pfandrecht an sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Auszahlungsansprüchen eines Kunden gegenüber der CBF mit der jeweiligen Buchung auf dem Sondergeldkonto „Sicherheiten in Geld zur Sicherung der Forderungen der CBF (a) im CBF-Geldverrechnungsverkehr und (b) für die Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften in Wertpapieren“ bei der CBF erwirbt.

- (3) **Euro-Gegenwerte für fällige Zins- und Gewinnanteilscheine; keine Herausgabe**
Der Euro-Gegenwert für Zins- und Gewinnanteilscheine steht dem Kunden zu. Unterliegen dem Pfandrecht zugunsten der CBF Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

- (4) **Verwertung der Sicherheiten**
Im Falle der Verwertung der Sicherheiten hat die CBF unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die CBF wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange eines Teilnehmers und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten eines Teilnehmers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

Nr. 12 In Fremdwährungen denomierte Zahlungsaufträge außerhalb von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften

Belastungsbuchungen auf dem Fremdwährungskonto außerhalb von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften erfolgen am Ausführungstag. Gutschriften auf dem Fremdwährungskonto des Kunden werden bei Zahlungsaufträgen nur aufgrund vorheriger Avisierung ausgeführt und erfolgen mit Zugang der Anzeige der ausländischen Korrespondenzbank bei der CBF über die Gutschrift des Fremdwährungsbetrags auf dem Fremdwährungskonto der CBF bei der ausländischen Korrespondenzbank. Das Avis enthält das unbedingte Zahlungsverprechen gegenüber der CBF, zum avisierten Tag den im Avis angegebenen Betrag auf dem Fremdwährungskonto anzuschaffen. Schafft der Kunde entgegen seinem Zahlungsverprechen die erforderliche Deckung nicht an, gilt Nr. 10 Absatz (1) 2. Unterabsatz entsprechend. Für die Behandlung von Konvertierungsaufträgen gilt Nr. 10 Absatz (2) entsprechend.

Nr. 13 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die CBF

Die Verpflichtung der CBF zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens, zur Konvertierung oder zur Ausführung einer Gutschrift auf ein Avis des Kunden ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die CBF in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die CBF auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) verpflichtet. Die Verpflichtung der CBF zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die CBF vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der CBF, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Einzug der Erträge und Kapitalrückzahlungen für girosammelverwahrte und in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere oder sonstiger Ausschüttungen; Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts

(1) Einzug von Erträgen und Kapitalrückzahlungen

Die CBF zieht die fälligen Erträge und Kapitalrückzahlungen ein und schreibt sie dem Kunden gut. Die Gutschrift von Erträgen und Kapitalrückzahlungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die CBF den Betrag erhält.

(2) Pflichten ausländischer Verwahrstellen und Zentralverwahrer

Zum Einzug fälliger Erträge und Kapitalrückzahlungen auf fällige oder ausgeloste Stücke jeweils für im Ausland verwahrte Wertpapiere sind die ausländischen Verwahrstellen und Zentralverwahrer verpflichtet.

(3) Gutschrift nach Eingang bei der CBF

Alle Kapitalerträge und Kapitalrückzahlungsbeträge in ausländischer Währung werden in der Währung gutgeschrieben, in der die ausländische Verwahrstelle der CBF Gutschrift erteilt. Erteilt der Kunde rechtzeitig einen Konvertierungsauftrag, kann CBF Kapitalerträge und Kapitalrückzahlungen auch in Euro gutschreiben. Wegen des Umrechnungskurses gilt Nr. 10 Abs. (2) entsprechend.

(4) Storno- und Berichtigungsbuchung der Vorbehaltsgutschrift; Erklärung des Kunden

Erhält die CBF den Betrag nicht, macht sie die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde. In den Fällen, in denen die CBF einen technischen Überbrückungskredit auf der Grundlage eines Geldavises gewährt, steht diese Gutschrift unter dem Vorbehalt der Gutschrift durch Bestätigung des Zahlungseingangs bei der CBF oder auf einem CBF-Girokonto bei einer ihrer ausländischen Korrespondenzbanken in frei verfügbarer Form. Ein Kunde versichert der CBF, dass alle Zahlungen aufgrund eines Geldavises zum Fälligkeitstextpunkt unwiderruflich auf CBF-Girokonten und auf dem CBF-Konto bei der entsprechenden Korrespondenzbank der CBF zur Verfügung stehen.

Nr. 15 Stornobuchungen der CBF

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Buchungen auf Geldkonten darf die CBF bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung). Das Recht der CBF zur Storno- oder Berichtigungsbuchung gemäß Nr. 14 Absatz (4) bleibt unberührt.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Nach Rechnungsabschluss wird die CBF ihren Rückzahlungsanspruch statt durch Storno- oder Berichtigungsbuchung gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Stornobuchungen wird die CBF den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die CBF hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

Nr. 16 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) **Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der CBF erteilten Vollmacht**
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der CBF Änderungen seines Namens, seiner Firma und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der CBF erteilten Vollmacht unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsbefugnis in ein öffentliches Register (z. B. Handels- oder Genossenschaftsregister) einzutragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Ordnungsmäßigkeit von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ordnungsgemäß erteilt, wenn

- a) der Name des auftraggebenden Kunden angegeben ist. Die Identität des auftraggebenden Kunden wird aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden von der CBF überprüft.
- b) deren Inhalt zweifelsfrei ist. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen führen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- c) sie nach der Art ihrer Übermittlung in der jeweils von der CBF mitgeteilten Form und Frist erteilt werden. CBF schreibt das Format, die Art der Kommunikation und die Verfahren vor, durch die ein Kunde seine Aufträge an die CBF übermittelt sowie die Verfahren zur Feststellung der Authentizität. CBF behält sich das Recht vor, solche Formate, Arten der Kommunikation, Verfahren und Anforderungen im eigenen Ermessen zu ändern. CBF unterrichtet die Kunden über solche Änderungen unverzüglich und, soweit Systemänderungen erforderlich sind, innerhalb angemessener Frist.
- d) im Falle von Wertpapierkaufgeschäften das LZB-Konto und/oder die Giro(-unter)konten des Kunden bei der CBF im Zeitpunkt der Erfüllung ausreichende Guthaben und im Falle von Wertpapierverkaufgeschäften das Depot bereits im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages oder bei zeitlich im Voraus erteilten Aufträgen spätestens zum Zeitpunkt der vorgeschalteten Disposition ausreichenden Deckungsbestand aufweist.
- e) Sobald ein Auftrag unwiderruflich geworden ist mit Ablauf der von der CBF in ihren Mitteilungsmedien bekannt gemachten Annahmefristen, ist CBF nicht verpflichtet, die nach Ablauf dieser Annahmefristen bei ihr eingehenden Widerrufe und Änderungsaufträge auszuführen.
- f) CBF informiert die Kunden über die Annahmefristen für den Erhalt von Aufträgen für einzelne Abwicklungsprozesszyklen. CBF ist berechtigt, diese Annahmefristen zu ändern und informiert hierüber ihre Kunden unverzüglich. CBF ist nicht verpflichtet, Aufträge in einem bestimmten Abwicklungsprozesszyklus auszuführen, soweit sie einen solchen Auftrag erst nach Ablauf der für ihn von der CBF bestimmten Annahmeschlussfrist erhält. CBF übernimmt ferner keine Haftung in den Fällen, in denen sie einen Auftrag trotz Ablauf ihrer Annahmeschlussfrist für den vom Kunden vorgesehenen Abwicklungsprozesszyklus ausführt.
- g) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, und ungeachtet des Inhalts einer anders lautenden Mitteilung eines Kunden, ermächtigt ein Kunde die CBF hiermit, soweit zulässig, einen (Abwicklungs-)auftrag vor und/oder am Erfüllungstag auszuführen und den Gegenwert seines solchen (Abwicklungs-)auftrages dem Kunden am Erfüllungstag oder zu einem Zeitpunkt gutzuschreiben, der in den Technischen Richtlinien der CBF näher bestimmt ist.

Im Übrigen sind die von der CBF jeweils bekannt gegebenen Technischen Richtlinien zu beachten.

(3) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der CBF

Die Kunden haben Depottagesauszüge, Geldkontentagesauszüge, Depotauszüge per Jahresultimo, Teildepotauszüge und Geldsaldenbestätigungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Depotauszüge per Jahresultimo sind innerhalb von vier Monaten, gegen Teildepotauszüge und Geldsaldenbestätigungen innerhalb eines Monats

seit Zugang schriftlich zu erheben. Die CBF wird auf die jeweilige Dauer der Ausschlussfrist besonders hinweisen. Einwendungen gegen Depottagesauszüge, Geldkontentagesauszüge, sonstige Abrechnungen und Anzeigen sind unverzüglich zu erheben.

- (4) **Benachrichtigung der CBF bei Ausbleiben von Rechnungsabschlüssen**
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, deren Eingang der Kunde erwarten kann (z.B. Depottagesauszüge, Geldkontentagesauszüge, Depotauszüge und Geldsaldenbestätigungen per Jahresultimo), muss er die CBF unverzüglich davon benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch bei Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

Nr. 17 Weitergabe von wertpapierbezogenen Informationen; Mitteilungsmedien

- (1) **Bezugnahme auf Informationen in den „WERTPAPIER-MITTEILUNGEN“**
Erhält die CBF wertpapierbezogene Informationen, die die girosammelverwahrten Wertpapiere des Kunden betreffen, aus den „WERTPAPIER-MITTEILUNGEN“, macht die CBF eine gesonderte Mitteilung hierüber weder in den „WERTPAPIER-MITTEILUNGEN“ noch in ihren sonstigen Mitteilungsmedien bekannt, es sei denn, der CBF liegen weitere wertpapierbezogene Informationen aus anderer Quelle vor oder sie betreffen in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere eines Kunden. CBF übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr von den „WERTPAPIER-MITTEILUNGEN“ übermittelten wertpapierbezogenen Informationen.

- (2) **Bekanntmachung der von Dritten erhaltenen wertpapierbezogenen Informationen in den Mitteilungsmedien der CBF**
Erhält die CBF wertpapierbezogene Informationen außerhalb der „WERTPAPIER-MITTEILUNGEN“, die nicht unter Absatz (1) fallen, sich jedoch auf bei der CBF verwahrte Wertpapierbestände beziehen, insbesondere solche von ihren ausländischen Verwahrstellen, den Zentralverwahrern oder von Emittenten, macht sie diese in ihren Mitteilungsmedien unverzüglich bekannt. Dies gilt auch für Informationen, die in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere betreffen. CBF übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr von diesen dritten Parteien übermittelten wertpapierbezogenen Informationen.

CBF behält sich das Recht vor, ihre Mitteilungsmedien zu ändern oder einzelne Mitteilungsmedien nicht weiter anzubieten. CBF informiert hierüber ihre Kunden.

- (3) **Bekanntmachung von der CBF generierter, wertpapierbezogener Informationen der CBF in ihren Mitteilungsmedien**
Wertpapierbezogene Informationen, die von der CBF generiert werden, macht sie unverzüglich in ihren Mitteilungsmedien bekannt.

Nr. 18 Dienstleistungspreise (Entgelte), Zinsen und Aufwendungsersatz

- (1) **Entgelte für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Leistungen im Effektengiroverkehr sowie für sonstige Dienstleistungen**
Die Höhe der Entgelte für Dienstleistungen im Verwahrungs- und Verwaltungsgeschäft von Wertpapieren, für Leistungen im Effektengiroverkehr und für sonstige Dienstleistungen ergibt sich aus dem „Dienstleistungspreisverzeichnis“ der CBF. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme in dem Dienstleistungspreisverzeichnis angegebenen Entgelte, Zinsen und Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die CBF die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist.

Der Kunde beauftragt die CBF, dessen Giro(-unter)konten zum Einzug der Entgelte, Zinsen, von Forderungen auf Aufwendungsersatz sowie sonstige Zahlungen zugunsten der CBF zu belasten.

- (2) **Zinsen nach billigem Ermessen**
Für den Fall einer Überziehung eines Geldkontos wird die CBF dem Kunden Zinsen nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) berechnen.

- (3) **Änderungen von Entgelten, Zinsen und Aufwendungsersatz**
Die CBF wird dem Kunden Änderungen von Entgelten, Zinsen und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) mitteilen. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, kann die CBF nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

- (4) **Recht auf gegenseitige Aufrechnung von auf Euro lautenden Zahlungsansprüchen**
Der Kunde und CBF haben das Recht, Ansprüche auf Zahlung gegenseitig aufzurechnen, soweit sie in Euro denominated und fällig sind.

Nr. 19 Wertsendungen

Wertsendungen führt die CBF nach Beauftragung durch den Kunden aus. Die Gefahr für den Verlust von Wertsendungen trägt der Auftraggeber auch für die durch die CBF im Namen der Auftraggeber beauftragten Dritten. Falls keine Weisung erfolgt, bestimmt die CBF unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers bzw. die von der CBF mit dem Versand beauftragte Verwahrstelle die Art der Sendung und versichert in solchen Fällen die Sendung auf Kosten des Auftraggebers.

Nr. 20 Sicherungseinrichtung

Übernimmt eine Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute im Sinne des §46a Absatz 1 Satz 2 KWG die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte eines Kunden, dessen Schalter geschlossen oder gegen den Maßnahmen nach §§ 46 oder 46a KWG getroffen worden sind, kann die Sicherungseinrichtung statt des betroffenen Kunden im eigenen Namen am allgemeinen Geschäftsverkehr der CBF teilnehmen.

Nr. 21 Zahlungseinstellung eines Emittenten

- (1) **Möglichkeit des Ausscheidens verzinslicher Wertpapiere aus der Girosammelverwahrung**
Stellt ein Emittent in Girosammelverwahrung befindlicher verzinslicher Wertpapiere seine Zahlungen ein, so kann die CBF das Ausscheiden dieser Wertpapiere aus der Girosammelverwahrung veranlassen, soweit diese Wertpapiere nicht in Sammelurkunden (§ 9 a DepotG) verbrieft sind, die vom Emittenten nicht durch Einzelurkunden ersetzt werden.

- (2) **Trennung des Girosammelbestandes bei Kündigung und Anmeldung zur Konkurstabelle**
Im Falle der Kündigung oder Anmeldung von Kapitalrückzahlungsforderungen durch Gläubiger zur Konkurstabelle im Inland oder einer im Ausland gleichartigen Anmeldung, die sich auf in Girosammelverwahrung befindliche, noch nicht fällige verzinsliche Wertpapiere einer Gattung beziehen, wird die CBF auf Antrag eines Kunden dafür Sorge tragen, dass gekündigte oder zusätzlich zur Konkurstabelle angemeldete Wertpapiere getrennt von ihren übrigen Beständen verwahrt werden. Entsprechend verpflichtet sich der Kunde, den gekündigten vom ungekündigten und zusätzlich den zur Konkurstabelle angemeldeten vom nicht angemeldeten Girosammelbestand, der auf ihn entfällt, zu trennen.

Nach Eintritt der Endfälligkeit eines Girosammelbestandes kann die CBF gekündigte und nicht gekündigte Teilbestände dieses ursprünglich einheitlichen Girosammelbestandes wieder zu einer Wertpapierkennnummer zusammenlegen.

Nr. 22 Verlustumlage

- (1) **Anteilige Verlustübernahmepflicht**
Verluste am Girosammelbestand einer Wertpapiergattung sind von den Miteigentümern am Girosammelbestand anteilig nach Maßgabe ihres GS-Guthabens – und zwar im Verhältnis der Sammelbestandanteile in dieser Wertpapiergattung zum Zeitpunkt des Eintritts des Verlustes – gemeinsam zu tragen. Wenn dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, ist der Buchungsschluss am Vortag des Tages, an dem der Verlust entdeckt wird, maßgeblich. Die insoweit vom Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat getroffene Feststellung der Verlustanteile ist für den Kunden bindend. Die Verlustausgleichspflicht besteht nur, wenn die CBF die Verluste am Girosammelbestand nicht zu vertreten hat.

- (2) **Verfahren bei der Umlage der Verlustanteile**
Die CBF legt den Verlust in der Weise um, dass sie die Wertpapiere derselben Wertpapiergattung im Nennbetrag der in Verlust geratenen Wertpapiere anschafft und anteilig den entsprechenden Gegenwert den an dieser Wertpapiergattung beteiligten Kunden nach Maßgabe ihres GS-Guthabens, und zwar im Verhältnis der Sammelbestandanteile in dieser Wertpapiergattung, belastet.
- Ist das Anschaffen anderer Stücke einer Wertpapiergattung zum Ausgleich des Verlustes der CBF im Einzelfall nicht möglich, so kann sie anteilig die Sammelbestandanteile der an dieser Wertpapiergattung beteiligten Kunden nach Maßgabe ihres GS-Guthabens herabsetzen.
- (3) **Fortbestehen der Verlustübernahmepflicht nach Auflösung des Depotkontos**
Auch nach Auflösung des Depotkontos bleibt die Haftung des Kunden für Verluste bestehen, die während seiner Beteiligung am Girosammelbestand entstanden sind.
- (4) **Umlage von Verlustanteilen**
Kann ein Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder zum Teil nicht zur Verlustumlage herangezogen werden, so wird der auf ihn entfallende Anteil auf die übrigen Kunden entsprechend den Absätzen (1)–(3) umgelegt. Die herangezogenen Kunden können die anteilige Abtretung etwaiger Ansprüche der CBF gegen den unvermögenden Kunden verlangen.

Nr. 23 Einlagensicherungsfonds

- (1) **Schutzumfang**
Die CBF ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (im Folgenden Einlagensicherungsfonds genannt) angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der CBF.
- (2) **Ausnahmen vom Einlegerschutz**
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die CBF Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhaber-Sammelzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- (3) **Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds**
Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- (4) **Forderungsübergang**
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen nach Maßgabe des Statuts des Einlagensicherungsfonds an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die CBF in entsprechender Höhe mit allen Nebenabreden Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird.
- (5) **Auskunftserteilung**
Die CBF ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Nr. 24 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Hinzuziehen von Dritten

- (1) **Geltung deutschen Rechts bzw. der jeweils geltenden Rechtsordnung im Lagerland ausländischer Wertpapiere**
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der CBF gilt deutsches Recht. Die Rechte und Pflichten der Kunden hinsichtlich der im Ausland verwahrten Wertpapiere bestimmen sich nach der jeweils geltenden Rechtsordnung sowie den länderspezifischen Rechtsnormen und Usancen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zentralverwahrer und ausländischen Verwahrstellen.
- (2) **Erfüllungsort**
Die Geschäftsräume der CBF sind für beide Teile Erfüllungsort. Dieser Erfüllungsort begründet keinen Gerichtsstand im Sinne des §29 ZPO.

- (3) **Gerichtsstand für Kunden mit Sitz im Inland**
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die CBF diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die CBF kann nur am Gerichtsstand Frankfurt am Main verklagt werden, unabhängig vom in Absatz (2) genannten Erfüllungsort.
- (4) **Gerichtsstand für Kunden mit Sitz im Ausland**
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergleichbar sind.
- (5) **Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten für Kunden mit Sitz im Ausland**
Jeder Kunde der CBF mit Sitz im Ausland verpflichtet sich, einen von der CBF akzeptierten, inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und eine entsprechende Zustellungsmöglichkeit im Inland während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Jeder ausländische Kunde ist verpflichtet, die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten und, bis zur Bestellung eines neuen Zustellungsbevollmächtigten, dessen unwiderrufliches Einverständnis gegenüber der CBF vor Beginn der Geschäftsbeziehung nachzuweisen.
- (6) **Hinzuziehen Dritter**
CBF darf zu Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte hinzuziehen, einschließlich Gesellschaften im grenzüberschreitenden Konzernverbund der Clearstream International société anonyme, Luxemburg, soweit sie die inländischen regulatorischen Voraussetzungen erfüllen.

Besonderer Teil

A. Girosammelverwahrung

Nr. 25 Aufgaben der CBF im Rahmen der Girosammelverwahrung

Die CBF führt einen Giroverkehr über Sammelbestandanteile für im Inland oder im Ausland girosammelverwahrte Wertpapiere durch.

Die CBF verwahrt die in die Girosammelverwahrung einbezogenen Wertpapiere in der Regel selbst, kann sich aber auch ausländischer Zentralverwahrer im Sinne von §5 Absatz 4 Depotgesetz bedienen.

Die CBF wirkt als Treuhänder bei der Zulassung von ausländischen Wertpapieren zum amtlichen Handel, zur Zulassung zum geregelten Markt sowie bei der Einbeziehung in den Freiverkehr an inländischen Wertpapierbörsen mit. Die CBF wirkt auch bei der Zulassung inländischer Wertpapiere an ausländischen Wertpapierbörsen mit.

Die CBF nimmt ferner weitere Aufgaben des Wertpapier- und Börsenwesens wahr, die geeignet sind, den internationalen Effekten giroverkehr zu erleichtern.

Nr. 26 Zulassung zur Girosammelverwahrung

Die zur Girosammelverwahrung zugelassenen Wertpapiere werden von der CBF im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

Einlieferung von Wertpapieren

Nr. 27 Einlieferung

- (1) **Art der Einlieferungen**
Die Wertpapiere sind nach Gattungen getrennt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Form am Schalter der CBF zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten einzuliefern. Abweichend von Satz 1 können Kunden Wertpapiere wahlweise auch als Wertsendung bei der CBF einliefern und entsprechend kennzeichnen. Mäntel und Bogen sind gesondert zu bündeln und jeweils nach der Stückelung zu ordnen.

- (2) **Zurechnung der Einlieferungen durch Dritte**
Einlieferungen von Dritten zugunsten eines Kunden werden nur unter der Bedingung angenommen, dass sich der Kunde die Einlieferungen des Dritten zurechnen lässt. Macht der Kunde hiervon Gebrauch, hat er den Dritten gegenüber der CBF bekannt zu machen. Als Dritte gelten nicht Niederlassungen, Filialen oder Zentralen des einliefernden Kredit- oder Finanzinstituts. Abweichungen von Satz 1 bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.
- (3) **Beschränkungen der zur Einlieferung Berechtigten**
Einlieferungen können nur durch Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von Nr. 2 vorgenommen werden.
- (4) **Geltung anderer Regelwerke**
Einlieferungen von Wertpapieren bei ausländischen Zentralverwahrern unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Zentralverwahrers.

Nr. 28 Empfangsbescheinigungen und Gutschriftsanzeige

Bei Einlieferung von Wertpapieren händigt die CBF eine Empfangsbestätigung vorbehaltlich der Nachprüfung gemäß Satz 2 aus. Nach Prüfung der Stücke auf Richtigkeit, Vollzähligkeit und Lieferbarkeit nach Maßgabe der jeweils geltenden „Bedingungen für Geschäfte an den Deutschen Wertpapierbörsen“ erteilt die CBF Gutschrift auf dem Depot.

Nr. 29 Miteigentum am Girosammelbestand

Die CBF verwahrt die eingelieferten Wertpapiere ungetrennt von den Beständen anderer Kunden und von etwaigen eigenen Beständen derselben Gattung (Girosammelbestand). Der Miteigentumsanteil am Girosammelbestand (Sammelbestandanteil) ergibt sich aus § 6 Depotgesetz. Die bei einem ausländischen Zentralverwahrer eingelieferten Wertpapiere bilden mit den bei der CBF eingelieferten Wertpapieren in derselben Wertpapiergattung einen Girosammelbestand.

Verwaltung von Wertpapieren

Nr. 30 Umfang der Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren

- (1) **Maßgeblichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
Die CBF übernimmt die Verwaltung der girosammelverwahrten Wertpapiere ihres Kunden, insbesondere die Wahrung der aus diesen Wertpapieren resultierenden Rechte nur insoweit, als sie sich hierzu in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet hat.
- (2) **Mitteilung bei Kapitalveränderungen**
Für die Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderungen zu Einzahlungen, bei Fusionen, Sanierungen, Zusammenlegungen und Umstellungen sowie bei Umtausch-, Abfindungs- und Übernahmeangeboten und ähnlichen Vorgängen wird die CBF in ihren Mitteilungsmedien einen Stichtag für die gegebenenfalls zu treffenden Dispositionen sowie, falls erforderlich, sonstige technische Richtlinien bekannt geben, die von den Kunden zu beachten sind.
- (3) **Ermächtigung zur Geltendmachung von Eigentümerrechten**
Die CBF ist, soweit sie dies für die Verwaltung für erforderlich hält, berechtigt, Dritten gegenüber alle Rechte eines Eigentümers der girosammelverwahrten Wertpapiere geltend zu machen. Bevor die CBF Maßnahmen der Rechtsverfolgung einleitet, haben die Kunden anteilig nach Maßgabe des jeweiligen Guthabens in einem Sammelbestand die notwendigen Vorschüsse bereitzustellen und sich zu verpflichten, alle entstehenden Kosten zu übernehmen. Nr. 22 gilt sinngemäß.
- (4) **Fortlaufende Prüfung auf Opposition**
Die CBF prüft unabhängig vom Kunden anhand der Bekanntmachungen in den „WERTPAPIER-MITTEILUNGEN“ bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden und danach fortlaufend, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren, Aufgebotsverfahren und dergleichen betroffen sind.

Nr. 31 Lieferbarkeit

- (1) **Anzuwendende Regelwerke**
Die Lieferbarkeit der eingelieferten Wertpapiere bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden „Bedingungen für Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen“.
- (2) **Nicht lieferbare Wertpapiere**
Nicht lieferbare Stücke hat der Einlieferer jederzeit zurückzunehmen; dies gilt auch dann, wenn Wertpapiere während der Verwahrung durch die CBF unlieferbar werden, z. B. durch Belegung mit Opposition oder bei Durchführung eines Aufgebotsverfahrens. Die Rücknahmepflicht des Einlieferers entfällt, wenn die Stücke durch von der CBF zu vertretende Umstände oder durch Beschädigungen aufgrund höherer Gewalt unlieferbar geworden sind. Ist die Rücknahme mangels eines ausreichenden Guthabens des Einlieferers nicht möglich, so hat der Einlieferer den Verlust am Girosammelbestand in anderer Weise auszugleichen. Ist er auch hierzu nicht in der Lage, findet in entsprechender Anwendung der Nr. 22 eine Verlustumlage statt.
- (3) **Haftung der CBF**
Für ausgelieferte Wertpapiere haftet die CBF nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten, am Auslieferungstag geltenden „Bedingungen für Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen“; Beanstandungen ausgelieferter Stücke sind nur unter Vorlegung der beanstandeten Stücke mit dem von der CBF bei der Auslieferung übergebenen Nummernverzeichnis zulässig.

Nr. 32 Behandlung von Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten, die Verkaufsbeschränkungen unterliegen

- (1) **Dienstleistungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten, die Verkaufsbeschränkungen unterliegen**
Die CBF kann Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten, die Verkaufsbeschränkungen unterliegen, zur Girosammelverwahrung zulassen und die nach den jeweiligen Anleihebedingungen erforderlichen Bestätigungen und Erklärungen von ihrem Kunden einholen und diese bei Bedarf ausländischen öffentlichen Stellen zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, die in den Anleihebedingungen vorgesehenen Verkaufsbeschränkungen einzuhalten und der CBF die erforderlichen Bestätigungen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) **Bestandssperrung**
Die CBF ist berechtigt, die Übertragung von Anteilen am Girosammelbestand sowie Zins- und Tilgungszahlungen durch eine Bestandssperrung zu unterbinden, sofern der Kunde ihr die erforderlichen Bestätigungen bzw. Erklärungen nicht zur Verfügung stellt.
- (3) **Bekanntmachungen**
Die Handhabung der jeweiligen länderspezifischen Verkaufsbeschränkungen wird durch die CBF in ihren Mitteilungsmedien bekannt gegeben.

Nr. 33 Stichtage für Einzug und Ausschüttung von Erträgen und Kapitalfälligkeiten

- (1) **Stichtag der Kupontrennung**
Die CBF trennt bei den von ihr verwahrten Wertpapieren die fälligen Kupons, und zwar:
a) Gewinnanteilscheine am Abend des Tages der Hauptversammlung oder, wenn ein anderer Fälligkeitstag festgesetzt ist, nach Buchungsschluss des vor dem Tag der Fälligkeit liegenden Bankarbeitstages und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstages (Nr. 9 (5)).
b) Zins- und Ertragscheine nach Buchungsschluss vor dem Tag der Fälligkeit liegenden Bankarbeitstages und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstages (Nr. 9 (5)).
- (2) **Stichtag bei Dauerglobalurkunden**
Bei der Rückzahlung von auf Dauer in Globalurkunden verbrieften Schuldverschreibungen ist der Stichtag für die Berechnung der fälligen Kapitalbeträge der vor dem Fälligkeitstag liegende Bankarbeitstag und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstag (Nr. 9 (5)).

- (3) **Stichtag bei Optionsscheinen**
Bei Optionsscheinen mit automatischer Ausübung ist der Stichtag für die Vergütung eines Ausschüttungsbetrags der vor dem Tag der Fälligkeit liegende Bankarbeitstag und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstag (Nr. 9 (5)); in der Regel ist das der 4. Bankarbeitstag nach Ablauf der Optionsfrist.
- (4) **Auseinanderfallen von Trenntermin und Bankarbeitstag**
Ist der Trenntermin nach Absatz (1) kein Bankarbeitstag, so ist der Trenntag der vor dem Tag der Fälligkeit liegende Bankarbeitstag und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstag (Nr. 9 (5)).

Im Zusammenhang mit den Absätzen (1) bis (4) gilt der 31. Dezember nicht als Bankarbeitstag und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstag (Nr. 9 (5)).
- (5) **Geldverrechnung bei Identität von Fälligkeitstag und gesetzlichem Feiertag**
Ist der Fälligkeitstag am Sitz des Emittenten ein gesetzlicher Feiertag, so erfolgt die Geldverrechnung in Anlehnung an § 6 Absatz 2 der „Bedingungen für Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen“ einheitlich am darauf folgenden Bankarbeitstag (Nr. 9 (5)), es sei denn, der Feiertag ist ein Börsenhandels- und -abwicklungstag (Nr. 9 (5)), der vom Emittenten ausdrücklich zum Fälligkeitstag bestimmt worden ist.
- (6) **Auftragsausführung ex Kupon nach dem Trenntag und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstag**
Aufträge an die CBF, betreffend Verfügungen über Sammelbestandteile, werden nach dem Trenntag ex Kupon ausgeführt.
- (7) **Entsprechende Anwendung auf sonstige verbriefte und unverbrieftete Rechte**
Für Sammelschuldbucheintragungen und in technischen oder interimistischen Globalurkunden verbriefte Rechte sowie für Jungscheine gelten die Absätze (1)–(6) entsprechend.
- (8) **Trennung der Kupons vor dem Stichtag gemäß Absatz (1)**
Die CBF ist berechtigt, die Trennung der Kupons schon vor den in Absatz (1) genannten Tagen vorzunehmen. Verlangt ein Kunde die Auslieferung von Wertpapieren aus dem Girosammelbestand und ist der nächstfolgende Kupon bereits getrennt, so darf die CBF diesen durch einen anderen Kupon des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzen, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist. Bei fehlendem nächstfälligen Kupon kann die CBF den Wert in Form einer Geldgutschrift vergüten.
- (9) **Stichtag bei Kapitalrückzahlungen**
Bei Kapitalrückzahlungen sind Ein- und Auslieferungen noch bis einschließlich des 11. Bankarbeitstages und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstages (Nr. 9 (5)) vor Fälligkeit und Übertragungen bis einschließlich des Stichtages für die Berechnung der Vergütung möglich. Im Einzelfall kann die CBF hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (10) **Stichtag bei Teilrückzahlungen**
Für Teilrückzahlungen wird der Stichtag für die Zahlung der fälligen Rate und damit die Herabsetzung des Nennbetrags in Anlehnung an die jeweils geltenden „Bedingungen für Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen“ festgelegt.
- (11) **Inkasso und Gutschrift für auf Fremdwährung lautende Wertpapiere mit Zins- oder Dividendenausschüttung in Fremdwährung**
Bei Fremdwährungsschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit Zinsausschüttung in Währung und ausländischen Aktiegattungen führt die CBF Inkasso und Gutschrift über die bei ihr geführten Fremdwährungskonten durch oder es werden von der CBF Depotbescheinigungen erteilt, die vom Kunden bei der entsprechenden Zentraleinlösungsstelle eingelöst werden können.
- (12) **Verrechnung fälliger Erträge**
Die CBF verrechnet fällige Erträge auch auf Wertpapiere, die im Lieferbestand oder in anderen offenen Auftragsbeständen enthalten sind.

Nr. 34 Besorgung neuer Bogen

Die CBF übernimmt ohne besonderen Auftrag die Besorgung neuer Zins-, Gewinn- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

Nr. 35 Sperrbescheinigungen, Stimmkarten, Hinterlegungen

- (1) **Sperrungen von Sammelbestandteilen auf Antrag**
Der Kunde kann bei der CBF die Sperrung von Sammelbestandteilen bis zur Beendigung einer Hauptversammlung beantragen. Die CBF erteilt über die vorgemerkte Sperrung eine Bescheinigung. Vor Ende der Hauptversammlung kann über einen gesperrten Sammelbestandteil nur verfügt werden, wenn die Sperrbescheinigung zurückgegeben wird.
- (2) **Stimmkarten**
Ermächtigt eine Gesellschaft die CBF Stimmkarten auszustellen, so erhält der Kunde anstelle der Sperrbescheinigung eine Stimmkarte.
- (3) **Hinterlegung von Aktien zur Teilnahme an einer Hauptversammlung**
Werden nach § 123 Absatz 3 AktG bei der CBF Aktien hinterlegt, so verwahrt sie diese Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung vom sonstigen Girosammelbestand getrennt und sperrt sie entsprechend. Der Einreicher erhält von der CBF eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung oder, wenn die Gesellschaft die CBF zur Ausstellung von Stimmkarten ermächtigt hat, eine Stimmkarte. Vor Beendigung der Hauptversammlung werden die hinterlegten Aktien nur herausgegeben, wenn gleichzeitig die Hinterlegungsbescheinigung oder die Stimmkarte zurückgegeben wird. Die CBF behält sich das Recht vor, für die öffentliche Hinterlegung von Aktien Entgelte gemäß ihres jeweiligen Dienstleistungspreisverzeichnisses zu erheben.

Nr. 36 Bezugsrechte

Wird auf girosammelverwahrte Wertpapiere ein Bezugsrecht gewährt, welches über die CBF abgewickelt werden soll, schreibt diese nach dem Depotbestand am Abend des der ersten börslichen Notierung des Bezugsrechtes vorausgehenden Bankarbeitstages und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstages (Nr. 9 (5)) Bezugsrechte gut.

Nr. 37 Berichtigungsaktien

Wird bei sammelverwahrten Aktien eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgenommen, so schreibt die CBF nach dem Depotbestand am Abend des dem ersten Ausgabetag vorausgehenden Bankarbeitstages und/oder Börsenhandels- und -abwicklungstages (Nr. 9 (5)) die Berichtigungsaktien dem Depot in Girosammelverwahrung gut. Dies gilt für Teilrechte entsprechend. Das Nähere macht die CBF nach Abstimmung mit dem Emittenten in ihren Mitteilungsmedien bekannt.

Nr. 38 Auslosbare Wertpapiere

- (1) **Ausscheiden aus der Girosammelverwahrung**
Zur Girosammelverwahrung zugelassene Wertpapiere, die durch Stückenummernauslosung getilgt werden, scheidet vor Beginn der Auslosung aus der Girosammelverwahrung aus. Dies macht die CBF in ihren Mitteilungsmedien bekannt.
- (2) **Voraussetzungen für den Verbleib in der Girosammelverwahrung**
Die CBF kann festlegen, dass unter bestimmten Voraussetzungen nach Gruppen oder Serien auslosbare Wertpapiere in der Girosammelverwahrung verbleiben. Die Aufteilung in Gruppen- oder Serieneinzelkonten nimmt die CBF ohne Mitwirkung der Kunden vor.

Nr. 39 Umtausch und Ausbuchung von Urkunden aus der Girosammelverwahrung

- (1) **Urkundenumtausch**
Die CBF darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden entweder einer durch das Emissionshaus oder einer in den „WERTPAPIER-MITTEILUNGEN“ bekannt gemachten Aufforderung des Emittenten zur Einreichung von Wertpapierurkunden an die Hauptumtauschstelle Folge leisten (wie z. B. nach der Fusion des Emittenten mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.
- (2) **Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft**
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden

soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die CBF die Urkunden nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 40 Aufträge

(1) Auftragsarten

Als Aufträge gelten

- a) Einlieferungsauftrag (Nr. 27),
- b) Auslieferungsauftrag (Nr. 41),
- c) Wertpapierübertrag (Nr. 42),
- d) Verpfändungsübertrag (Nr. 43),
- e) Lieferliste und Rechnung über Stammmummerngeschäfte (Nr. 44).

(2) Bestimmungen für in Belegform erteilte Aufträge

Soweit Aufträge in Belegform erteilt werden, gelten mit Ausnahme für Aufträge gemäß Absatz (1) lit. e die folgenden Bestimmungen:

- a) Die CBF händigt den Kunden Vordrucke gegen Empfangsbescheinigung aus.
- b) Kunden, welche die unter a erwähnten Vordrucke selbst herstellen, haben diese vor jeder Neuauflage mit der CBF abzustimmen.
- c) Die Vordrucke sind deutlich, sorgfältig und vollständig auszufüllen. Abgeänderte Vordrucke werden nicht angenommen. Vermerke auf der Rückseite gelten als nicht geschrieben.

Verfügung über Sammelbestandteile

Nr. 41 Auslieferungsauftrag

(1) Auslieferung effektiv lieferbarer Stücke

Ein Auslieferungsauftrag ist zu erteilen, wenn die Auslieferung effektiv lieferbarer Stücke aus dem Girosammelbestand verlangt wird.

(2) Auslieferung am Schalter und/oder an anderen Orten als dem Erfüllungsort

Die Wertpapiere werden am Schalter der CBF gegen Empfangsbestätigung ausgeliefert.

Verlangt der Kunde Auslieferung von Wertpapieren an einem Ort, an dem er seinen Sitz hat, und verfügt die CBF an diesem Ort über keinen Schalter, ist die CBF berechtigt, den Auslieferungsauftrag in der Weise zu erfüllen, dass sie die Wertpapiere auf eigene Gefahr und Kosten an den Kunden versendet.

Die CBF kann die Wertpapiere auch auf Verlangen und Kosten des Kunden nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versenden. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die CBF die Wertpapiere dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt in den Räumen der CBF ausgeliefert hat.

(3) Prüfungspflicht der CBF

Die CBF ist verpflichtet, die Berechtigung des Überbringers eines Auslieferungsauftrages zu prüfen.

Nr. 42 Wertpapierübertrag

Die Übertragung von Sammelbestandteilen von einem Depot auf ein anderes bei der CBF geführtes Depot erfolgt mittels der Auftragsform „Wertpapierübertrag“.

Die Ausführung eines Wertpapierübertrags wird auftragsgemäß entweder ohne Verrechnung oder unter gleichzeitiger Verrechnung des Gegenwertes vorgenommen.

Der Auftrag für einen Wertpapierübertrag mit gleichzeitiger Verrechnung des Gegenwertes kann nur in belegloser Form erteilt werden; seine Ausführung ist zusätzlich abhängig von Abstimm- und Freigabeinstruktionen der beteiligten Kunden.

Nr. 43 Verpfändungsübertrag

(1) Beschränkung auf Sammelbestandteile

Ein Verpfändungsübertrag kann nur zur Verpfändung von Sammelbestandteilen verwandt werden. Für den Übergang des Mitbesitzes vom Verpfänder auf den Pfandgläubiger (§1205 Absatz 2 BGB) gilt Nr. 8 Absatz (1) Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Vom Pfandrecht nicht umfasste Rechte

Der Verpfänder trägt auch während der Dauer der Verpfändung die Gefahr eines Verlustes nach Maßgabe der Nr. 22. Dem Verpfänder verbleibt das Recht zur Erhebung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine oder der auf sie entfallenden Gegenwerte. Zur Vertretung in Hauptversammlungen und zur Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten und Teilrechten ist der Verpfänder nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers befugt.

(3) Verfügungen des Verpfänders über seine verpfändeten Wertpapiere nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers

Die Freigabe des verpfändeten Sammelbestandteils wird vom Verpfänder formlos angefordert. Der Pfandgläubiger hat die Freigabe zu bestätigen.

(4) Verfügungen des Pfandgläubigers über verpfändete Wertpapiere

Der Pfandgläubiger kann jederzeit Auslieferung oder Übertragung aus dem Girosammelbestand verlangen, soweit dieses Recht nicht nach §9a Depotgesetz eingeschränkt ist. Bei diesen Verfügungen ist die unter Absatz (3) genannte Freigabeerklärung erforderlich. Die CBF erteilt dem Verpfänder Anzeige.

(5) Keine Verpflichtung der CBF zur Prüfung der Pfandreife

Die CBF ist weder berechtigt noch verpflichtet zu prüfen, ob der Pfandgläubiger dem Verpfänder gegenüber zur Verfügung über den verpfändeten Sammelbestandteil berechtigt ist.

(6) Ausschluss der Zweitverpfändung bereits verpfändeter Wertpapiere

Die Zweitverpfändung von bereits verpfändeten Wertpapieren durch Abtretung des Herausgabeanspruchs am Sammelbestandteil an die CBF oder einen Kunden ist ausgeschlossen.

Nr. 44 Lieferlisten, Rechnungen über Stammmummerngeschäfte

(1) Erfordernis für die Regulierung von Wertpapiergeschäften mit Gegenwertverrechnung

Lieferlisten und Rechnungen über Stammmummerngeschäfte sind zu verwenden, wenn die CBF vom Verkäufer beauftragt wird, die im Auftrag des Verkäufers genannten Wertpapiergeschäfte unter gleichzeitiger Verrechnung des Gegenwertes zu regulieren.

(2) Keine Kenntnisnahme der CBF von den Inhalten der abzuwickelnden Wertpapiergeschäfte

Die Daten der zur Regulierung anstehenden Wertpapiergeschäfte und deren Inhalte werden der CBF von Dritten (z. B. den inländischen Wertpapier- und Terminbörsen) zur Verfügung gestellt. Die CBF nimmt von dem Inhalt der Wertpapiergeschäfte keine Kenntnis.

(3) Durchführung aller stichtagsbezogenen Verwaltungshandlungen

Die CBF veranlasst, dass mittels Datenverarbeitung für die noch nicht regulierten Wertpapiergeschäfte – gleichlaufend zu den bei ihr geführten Depotbeständen – auch alle stichtagsbezogenen Verwaltungshandlungen (Kapitaldienste) durchgeführt werden.

(4) Löschung noch nicht regulierter Wertpapiergeschäfte nur mit Auftrag der Kontrahenten

Auf Veranlassung der beteiligten Kontrahenten kann die CBF Geschäfte für dieses Lieferungsverfahren löschen lassen.

Jungscheingiroverkehr

Nr. 45 Jungschein

- (1) **Gutschrift von Jungscheinen**
Bei Neuemissionen von Wertpapieren schreibt die CBF auf Antrag dem führenden Emissionshaus einen Jungschein gut, wenn sich der Emittent des Wertpapiers in einem von dem führenden Emissionshaus einzureichenden Schreiben der CBF gegenüber unwiderruflich verpflichtet, die Wertpapiere oder einen Teil von ihnen nach Erscheinen für Rechnung des führenden Emissionshauses unmittelbar an die CBF zu liefern.
- (2) **Nachweise über die Ausgabe von Wertpapieren**
Dem Antrag auf Einrichtung eines Jungscheinkontos ist neben dem Jungschein zusätzlich der Nachweis über die beschlossene und genehmigte Ausgabe der Wertpapiere beizufügen.
- (3) **Hereinnahme eines Jungscheins eines führenden Emissionshauses**
Die CBF kann nach ihrem Ermessen auch einen von dem führenden Emissionshaus namens und im Auftrag der Gesellschaft ausgestellten Jungschein hereinnehmen.
- (4) **CBF als Treuhänder**
Mit Einlieferung von Jungscheinen wird die CBF hinsichtlich der Ansprüche aus dem Jungschein Treuhänder des führenden Emissionshauses. Sie wird auch Treuhänder der Kunden, die Gutschriften aus dem Jungscheingiroverkehr erhalten.
- (5) **Bestätigung der CBF zur Ausübung von Aktionärsrechten**
Bezieht sich der Jungschein auf Aktien, so wird die CBF auf Anfordern den Kunden die zur Ausübung von Aktionärsrechten nötige Bestätigung ausstellen.
- (6) **Entsprechende Anwendung von Bestimmungen für Aufträge über Sammelbestandteile**
Für den Jungscheingiroverkehr gelten die Bestimmungen des Besonderen Teils für Aufträge über Sammelbestandteile Nrn. 39 bis 44 entsprechend.
- (7) **Einzug von Erträgen**
Die CBF zieht fällige Erträge auch aus Jungscheinen ein und schreibt sie den Kunden gut. Nr. 14 Absatz (1) Satz 2 und Nr. 36 gelten entsprechend.
- (8) **Umbuchung der Jungschein-Guthaben auf Depots in Girosammelverwahrung**
Nach Lieferung der Stücke werden die Jungschein-Guthaben auf Depots in Girosammelverwahrung umgebucht.

Nr. 46 Inländische nicht vinkulierte Namensaktien

- (1) **Blankoindossament als Voraussetzung für die Einbeziehung in die Girosammelverwahrung**
Im Inland begebene Namensaktien, die an einer inländischen Wertpapierbörse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und deren Übertragung nicht an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, können in die Girosammelverwahrung einbezogen werden, wenn die Aktien mit Blankoindossament versehen sind.
- (2) **Ermächtigung zur Eintragung im Aktienbuch**
Die Einlieferung der Aktien gilt als Bestätigung des Kunden gegenüber der CBF, dass der Berechtigte den Kunden ermächtigt hat, sich selbst oder die CBF im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionär eintragen zu lassen.
- (3) **Dienstleistung der CBF**
Die CBF leitet einen Auftrag zur Umschreibung im Aktienbuch weiter, soweit die Umschreibung erforderlich ist, um die Eintragungen im Aktienbuch mit dem Girosammelbestand in Übereinstimmung zu bringen.
- (4) **Keine Stimmrechtsausübung durch die CBF**
Die CBF wird das ihr aufgrund ihrer Eintragung im Aktienbuch zustehende Stimmrecht nicht selbst ausüben; sie wird für jede Hauptversammlung den Kunden, ihrer Anforderung entsprechend, schriftliche Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts zur Verfügung stellen. Bei Aktien ohne Ertragscheinbogen wird die CBF Erträge, die ihr aufgrund ihrer Eintragung im Aktienbuch zugehen, an die Kunden weiterleiten.

- (5) **Ermächtigung an die CBF**
Die CBF ist berechtigt, vor einer Auslieferung aus der Girosammelverwahrung die Stücke auf den Kunden oder auf Antrag des Kunden auf den Namen eines Dritten im Aktienbuch oder entsprechenden Register der Gesellschaft umschreiben zu lassen. Die mit der Umschreibung verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen trägt der Kunde.
- (6) **Entsprechende Anwendung weiterer Bestimmungen des Besonderen Teils**
Im Übrigen finden die Bestimmungen des Besonderen Teils Nrn. 25 bis 31, 33 bis 36, 38 bis 44 Anwendung.

Sammelverwahrung inländischer vinkulierter Namensaktien

Nr. 47 Inländische vinkulierte Namensaktien

Die CBF verwahrt und verwaltet vinkulierte Namensaktien inländischer Emittenten in der Girosammelverwahrung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Nrn. 48 bis 55).

Nr. 48 Zulassung und Verwahrung vinkulierter Namensaktien

- (1) **Zulassung auf Antrag eines Kunden**
Die Zulassung vinkulierter Namensaktien zur Girosammelverwahrung wird durch die CBF auf schriftlichen Antrag eines ihrer Kunden (emissionsbegleitendes Kreditinstitut) zu einer von dem jeweiligen Emittenten ausgestellten Globalurkunde erteilt und bekannt gemacht.
- (2) **Girosammelverwahrung in Globalurkunden**
Die Girosammelverwahrung vinkulierter Namensaktien bei der CBF erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Globalurkunden, in denen alle in Girosammelverwahrung befindlichen vinkulierten Namensaktien mit ihren Zuordnungsnummern, die dieselben Nummern aufweisen wie die im Aktienbuch des Emittenten verzeichneten Stücknummern, zusammengefasst sind. Jede blanko zu indossierende Globalurkunde lautet auf den Namen der CBF als Treuhänder aller Aktionäre, deren Miteigentumsanteile sie verbrieft.

Nr. 49 Einlieferung, Entwertung, Aufbewahrung und Vernichtung effektiver Aktienurkunden

- (1) **Einlieferung auch beschädigter vinkulierter Namensaktien**
Einlieferungen effektiver Aktienurkunden nebst Eintragungsbestätigungen und Abtretungserklärungen vinkulierter Namensaktien werden durch die CBF hereingenommen. Abweichend von den in Nr. 27 referenzierten Formvorschriften sind auch beschädigte und/oder mit rechtlich unbeachtlichen Zusätzen jeder Art versehene vinkulierte Namensaktien einlieferungsfähig.
Die Gutschrift in der Girosammelverwahrung erfolgt ausschließlich in Miteigentumsanteilen an einer Globalurkunde.

Die effektiven Aktienurkunden werden durch die CBF nach der Buchung in GS-Guthaben und nach deren Ersetzung durch eine technische Globalurkunde entwertet oder durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff gesichert.

Der CBF bleibt das Recht vorbehalten, die ihr effektiv eingelieferten Aktienurkunden frühestens 12 Monate nach Ablauf des jeweiligen Valutierungstages der Globalurkunde zu vernichten. Im Falle der Vernichtung erstellt die CBF über die Vernichtung effektiver Aktienurkunden ein Protokoll.

- (2) **Einlieferung vinkulierter Namensaktien in elektronischer Form aufgrund gesonderter Vereinbarung**
Abweichend kann der Kunde vinkulierte Namensaktien vor dem GS-Stichtag (Tag der Zulassung vinkulierter Namensaktien zur Girosammelverwahrung) gemäß Absatz (1) in die Girosammelverwahrung wahlweise auch elektronisch bei der CBF einliefern. Soweit der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bestimmt sich das Nähere aus einem mit dem Kunden abzuschließenden standardisierten Rahmenvertrag.

Nr. 50 Prüfungspflichten der CBF bei der Einlieferung effektiver Aktienurkunden und Vergabe der Zuordnungsnummern

- (1) **Datenabgleich**
Die CBF unterzieht die vom Kunden eingelieferten effektiven Aktienurkunden unverzüglich

einem Abgleich mit den Aktionärsnummern unter Heranziehen der Angaben aus der Emittenten-Datei (elektronisches Aktienbuch), die der CBF vom Emittenten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Vergabe von Zuordnungsnummern

Die Zuordnung der einzelnen vinkulierten Namensaktien zum eingetragenen Aktionär erfolgt über Zuordnungsnummern, die mit den Stückenummern der zu entwertenden Aktienurkunden übereinstimmen.

(3) Haftungsausschluss

Die CBF übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Emittenten-Datei enthaltenen Daten weder eine Gewähr noch die Haftung.

Nr. 51 Auslieferung effektiver Aktienurkunden

Die Auslieferung effektiver Aktienurkunden aus dem in einer technischen Globalurkunde verbrieften Sammelbestand ist auf Verlangen des Kunden möglich, sofern der jeweilige Emittent der CBF die erforderlichen effektiven Stücke zur Verfügung stellt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung von effektiven Urkunden, die dieselben Stückenummern tragen wie diejenigen Urkunden, die von diesem Kunden eingeliefert wurden.

Nr. 52 Bestandsgliederung

In der Girosammelverwahrung erfolgt die Verwahrung und Verwaltung vinkulierter Namensaktien in einem Depotbuchbestand pro Depotkonto (Kontonummer und Wertpapiergattung). Dieser Depotbuchbestand gliedert sich aus abwicklungstechnischen Gründen wie folgt:

a) Freier Meldebestand

Der Kunde (Depotkontoinhaber) hat für vinkulierte Namensaktien innerhalb des freien Meldebestandes noch keine Zuordnung vorgenommen. Der Kunde hat den Antrag auf Umschreibung bzw. auf Ersteintragung des Aktionärs beim jeweiligen Emittenten noch nicht gestellt. Der alte Aktionär ist noch im Aktienbuch des Emittenten eingetragen.

b) Erweiterter freier Meldebestand eigener Art

Vinkulierte Namensaktien, die nach Eintragung einer Kapitalerhöhung jeder Art in das Handelsregister des jeweiligen Emittenten neu begeben worden sind, werden bis zur Ersteintragung dieser Aktien im Aktienbuch des Emittenten in einem gesonderten freien Meldebestand unter Angabe der Art der Kapitalerhöhung (KE-Typ) geführt. Die CBF leitet die ihm von den Kunden übermittelten, für die Ersteintragung der vinkulierten Namensaktien erforderlichen Daten an das beim Emittenten geführte Aktienbuch weiter. Diese Aktien können vor ihrer Ersteintragung im Aktienbuch des Emittenten frühestens zwei Bankarbeitstage nach Ablauf der Bezugsfrist der Belieferung von Wertpapiergeschäften dienen.

c) Zugeteilter Bestand

Der zugeteilte Bestand gliedert sich in den zugewiesenen Meldebestand und den Hauptbestand wie folgt:

aa) Zugewiesener Meldebestand

Der Kunde hat für vinkulierte Namensaktien die Umschreibung bzw. Ersteintragung der Aktien auf den jeweiligen Aktionär beim jeweiligen Emittenten über die CBF beantragt. Die Umschreibung bzw. Ersteintragung des neuen Aktionärs ist noch nicht im Aktienbuch vollzogen.

bb) Hauptbestand

Der neue Aktionär ist im Aktienbuch des jeweiligen Emittenten eingetragen. Der Emittent hat die Umschreibung bzw. Ersteintragung des neuen Aktionärs im Aktienbuch dem Kunden über die CBF bestätigt. Der Hauptbestand wird nach vom Kunden vergebenen Ordnungsmerkmalen (Kundenreferenznummern) geführt.

Nr. 53 Bestandsveränderungen

(1) Überträge zwischen den einzelnen Bestandsarten

Der Kunde kann der CBF Aufträge zu folgenden Übertragungen in den Depotbuchbeständen gemäß Nr. 52 erteilen:

a) Umschreibung und Ersteintragung

Stellt der Kunde über die CBF den Antrag auf Umschreibung bzw. Ersteintragung vinkulierter Namensaktien, überträgt die CBF die Miteigentumsanteile vom freien Meldebestand in den zugewiesenen Meldebestand.

Mit der Bestätigung des Emittenten darüber, dass die Umschreibung bzw. Ersteintragung im Aktienbuch vollzogen wurde, erfolgt die Übertragung der dem Auftrag entsprechenden Miteigentumsanteile in den Hauptbestand. Dies gilt auch für die vinkulierten Namensaktien (KE-Typ) aus dem erweiterten freien Meldebestand eigener Art.

Mit Zugang der Bestätigung bei der CBF über die Ablehnung der Umschreibung bzw. Ersteintragung erfolgt die Rückübertragung der entsprechenden Miteigentumsanteile aus dem zugewiesenen Meldebestand in den freien Meldebestand.

b) Depotübertrag

Übertragungen ohne Aktionärswechsel erfolgen sowohl innerhalb des eigenen Hauptbestandes als auch zugunsten des Hauptbestandes eines anderen CBF-Kunden.

c) Bestandsübertrag

Übertragungen aus dem eigenen zugeteilten Bestand erfolgen zugunsten des eigenen freien Meldebestandes eines CBF-Kunden.

d) Wertpapierübertrag (Nrn. 42, 44)

Übertragungen vinkulierter Namensaktien erfolgen ausschließlich aus dem eigenen freien Meldebestand eines CBF-Kunden zugunsten des freien Meldebestandes eines anderen CBF-Kunden.

(2) Stückelungstausch ohne gesonderten Auftrag des Kunden

Im Falle von Bestandsüberträgen gemäß Absatz (1) lit. c aus dem zugeteilten Bestand in den freien Meldebestand, bei denen die Stückelung/Zuordnungsnummer den Nennwert der auf den Auftrag entfallenden Aktien übersteigt, ist die CBF ermächtigt, die höhere Stückelung/Zuordnungsnummer dem zugeteilten Bestand des Kunden zu belasten. Über die sich hieraus ergebende Stückedifferenz veranlasst die CBF die Umschreibung im Aktienbuch des Emittenten und erteilt eine entsprechende Gutschrift im zugeteilten Bestand.

Nr. 54 Übermittlung der Höhe des freien Meldebestandes an den Emittenten

Auf Verlangen des Emittenten wird die CBF ihm bei „Stop-Tagen“ (vor Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen und Kapitalmaßnahmen etc.) und darüber hinaus in gesetzlich angeordneten Fällen den freien Meldebestand jedes einzelnen (CBF-) Kunden mitteilen.

Nr. 55 Erweiterter Depotauszug

Der Kunde kann jederzeit von der CBF über die Depotkontoauszüge gemäß Nr. 16 Absatz (3) hinaus einen erweiterten Depotauszug in vinkulierten Namensaktien (Überprüfung der Bestandsgliederung nach den Bestandsarten gemäß Nr. 52 sowie Kontrolle seines Hauptbestandes nach Maßgabe seiner Kundenreferenznummer bzw. nach der Aktionärsnummer, hilfswise Aktionärsname einschließlich des Ausweises der diesem Bestand repräsentierenden Zuordnungsnummern) verlangen.

Nr. 56 Entsprechende Anwendung auf vinkulierte Namensaktien im Falle des Tausches bereits bei der CBF verwahrter Sammelbestände anderer Aktiengattungen

Die Bestimmungen der Nrn. 51 bis 55 finden entsprechende Anwendung auf Aktien, die sich bereits in der Girosammelverwahrung der CBF befinden und deren Aktiengattung vom Emittenten von Inhaberaktien in vinkulierte Namensaktien getauscht wird.

Ausländische Namensaktien

Nr. 57 Einbeziehung ausländischer Namensaktien in die Girosammelverwahrung

(1) Voraussetzungen

Im Ausland begebene Namensaktien, die an einer inländischen Wertpapierbörse zum amtlichen Handel, zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind und deren Übertragung nicht an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, können sowohl bei einem ausländischen Verwahrer gemäß §5 Absatz 4 Depotgesetz (Zentralverwahrer) verwahrt als auch in die Girosammelverwahrung einbezogen werden, wenn die Aktien auf den Namen (uneigennützige Treuhand)

- a) eines ausländischen Verwahrers oder
- b) im Inland entweder auf den Namen
 - (a) der CBF oder
 - (b) einer inländischen Depotbanklauten und darüber hinaus mit deren Blankoindossament versehen oder für diese im Aktienbuch oder in einem entsprechenden Register eingetragen sind.

(2) Übernahme der Treuhandfunktion für ausländische Namensaktien

Die CBF übernimmt auf Antrag die Funktion eines Treuhänders für ausländische Namensaktien, indem sie je nach deren Ausstattung, insbesondere deren Übertragungsmöglichkeit,

- a) sich im Aktienregister eintragen lässt und die Aktienurkunden mit ihrer Blankoübertragungserklärung versieht oder
- b) über die ausländischen Namensaktien Inhaber-Sammel-Zertifikate ausstellt.

(3) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie sonstige Unternehmen mit uneingeschränkter Zulassung an einer inländischen Wertpapierbörse, die die Zulassung der ausländischen Namensaktien zum Handel und zur amtlichen Notierung oder deren Zulassung zum geregelten Markt an einer inländischen Wertpapierbörse betreiben oder betrieben haben.

(4) Voraussetzungen für die Übernahme der Treuhandfunktion

Voraussetzungen für die Übernahme der Treuhandfunktion sind, dass

- a) die Erfüllung der jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des Absatzes (6) gewährleistet erscheint
- b) die CBF freigestellt wird von allen von den Zulassungsstellen bei der Börseneinführung in den amtlichen Handel oder den zuständigen Ausschüssen bei der Zulassung in den geregelten Markt auferlegten Verpflichtungen
- c) die CBF freigestellt wird von sämtlichen Kosten und Steuern, insbesondere auch insoweit sie im Zusammenhang mit der Ausstellung und Ausgabe der Inhaber-Sammel-Zertifikate entstehen

(5) Ausstattung der ausländischen Namensaktien und der Inhaber-Sammel-Zertifikate

- a) Die für den Handel an inländischen Wertpapierbörsen bestimmten Namensaktien ausländischer Emittenten gemäß Absatz (2) a und die Inhaber-Sammel-Zertifikate gemäß Absatz (2) b müssen für die Girosammelverwahrung bei der CBF geeignet sein.
- b) Die ausländischen Namensaktien müssen grundsätzlich auf den Namen der CBF lauten; aus ihnen oder aus entsprechenden Begleitschreiben muss ersichtlich sein, dass die Eintragung der CBF im Aktienregister erfolgt oder gewährleistet ist.
- c) Die ausländischen Namensaktien oder der gleichwertige Ersatz müssen an der Heimatbörse dieser Aktien lieferbar sein oder gegen lieferbare Stücke ausgetauscht werden können.

(6) Ausgestaltung der Treuhandfunktion

- a) Die Ausgestaltung der Treuhandfunktion bestimmt sich nach den von der CBF im Einvernehmen mit dem antragstellenden Kredit-, Finanzdienstleistungsinstitut oder Emittenten festgelegten Bedingungen. Diese werden bei der Zulassung der Wertpapiere zum amtlichen Handel im Börseneinführungsprospekt oder bei der Zulassung zum geregelten Markt in vergleichbarer Weise bekannt gegeben.
- b) Nach den in Absatz (2) a genannten Bedingungen wird die CBF dem Inhaber von ausländischen Namensaktien grundsätzlich diejenigen Rechte vermitteln, die ihm als dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär zustehen, soweit dies nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen möglich ist.
- c) Der Vorstand kann Musterbedingungen über die Ausgestaltung der Treuhandfunktion bekannt machen und die Übernahme dieser Funktion von der Einhaltung der Musterbedingungen abhängig machen.

(7) Umschreibungen im Aktienbuch

Lauten die in Absatz (1) genannten Namensaktien auf die CBF, so ist diese berechtigt, vor einer Auslieferung aus der Girosammelverwahrung die Stücke auf den Kunden oder auf Verlangen des Kunden auf den Namen eines Dritten im Aktienbuch oder entsprechenden Register der Gesellschaft umschreiben zu lassen. Die mit der Umschreibung verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen trägt der Kunde.

(8) Stimmrechtsausübung

Die CBF wird das ihr aufgrund ihrer Eintragung im Aktienbuch zustehende Stimmrecht ausschließlich auf Weisung eines Kunden ausüben. Darüber hinaus wird sie dem Kunden oder einem von ihm benannten Dritten nach Maßgabe ihres Guthabens an dem von ihr jeweils festgesetzten Stichtag auf rechtzeitigem Verlangen die Ausübung der Stimmrechte ermöglichen, soweit dies nach den maßgeblichen ausländischen Rechtsvorschriften und Gesellschaftsstatuten zulässig ist. Gegebenenfalls wird die CBF das betreffende Depotguthaben des antragstellenden Kunden bis nach Beendigung der Hauptversammlung sperren.

(9) Erträge

Die CBF leitet Erträge, die ihr bei Aktien aufgrund ihrer Eintragung im Aktienbuch zugehen, an die entsprechende Hauptzahlstelle in der Währung des Einganges weiter und stellt dem Kunden über dessen Depotbestand eine Depotbescheinigung aus. Anhand dieser Depotbescheinigung erteilt der Kunde der Hauptzahlstelle die Anweisung zur Zahlung der Erträge in Fremdwährung oder in Euro.

Die CBF behält sich vor, die Erträge in der betreffenden Währung und/oder in Euro dem Kunden auf einem Konto bei der CBF gutzuschreiben.

(10) Bezugsrechte, Teilrechte und ähnliche Rechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die CBF im Mitteilungsblatt den Kunden benachrichtigen.

Die CBF wird dem Kunden auf Verlangen Bezugsrechte, Teilrechte und ähnliche Rechte im Ausland zur Verfügung stellen. Die damit verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen trägt der Kunde.

Soweit die CBF nicht rechtzeitig eine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörende ausländische Bezugsrechte für Rechnung des Kunden gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen bzw. auf Bonusrechte Gratisaktien erwerben.

(11) Options- und Wandlungsrechte

Soweit die ausländische Verwahrstelle der CBF Mitteilungen über für sie verwahrte Options- und Wandelschuldverschreibungen bekannt macht, wird die CBF die Aufgabe eines treuhänderischen Endbegünstigten (sog. „holder of validation“) für Options- und Wandelschuldverschreibungen wahrnehmen und den Kunden über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den Mitteilungsmedien hingewiesen worden ist.

Sammelverwahrung ausländischer Namensschuldverschreibungen

- Nr. 58 Voraussetzungen für die Einbeziehung von ausländischen Namensschuldverschreibungen in die Sammelverwahrung**
- Zur Girosammelverwahrung der CBF können ausländische Namensschuldverschreibungen (sog. registered debt securities) zugelassen werden.
- Nr. 59 Subsidiäre Geltung der Regeln der ausländischen Zentralverwahrer**
- Ergänzend gelten die Regeln der ausländischen Zentralverwahrer, die bei der CBF eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.
- Nr. 60 Geltung des ausländischen Steuerrechts für die im Ausland begebenen und verwahrten Namensschuldverschreibungen**
- (1) **Bringschuld der Kunden für die Nachweise über den steuerrechtlichen Sitz des Endbegünstigten**
Die in Nr. 58 erwähnten Namensschuldverschreibungen unterliegen dem Steuerrecht des jeweiligen Staates, in dem sie begeben und verwahrt werden. Der Kunde der CBF ist daher verpflichtet, Nachweise über den steuerrechtlichen Sitz des Endbegünstigten (Beneficial Owner) dieser Namensschuldverschreibungen durch Verwendung des jeweiligen ausländischen Steuerformulars („Certificate of Foreign Status“), einzuholen und dieses Steuerformular der CBF unverzüglich zur Weiterleitung an den withholding agent zur Verfügung zu stellen.
- (2) **Pflicht zur Weitergabe der Bringschuld in der Verwahrkette**
Der Kunde selbst trägt dafür Sorge, dass er die entsprechenden Steuerformulare oder, falls erforderlich, erneuerte Formulare von den Endbegünstigten erhält. Der Kunde ist verpflichtet, nachgeordnete Kredit-, Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige Unternehmen ebenfalls zur Einholung des Nachweises über das jeweilige Steuerformular zu verpflichten, soweit der Kunde keine direkte Kontoverbindung zum Endbegünstigten unterhält. Der Kunde gibt seinerseits ein eigenes Steuerformular oder eine nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht zulässige, gleichartige Erklärung gegenüber der CBF ab. Die CBF gibt, soweit dies nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht erforderlich ist, ihrerseits ein eigenes Steuerformular oder eine nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht zulässige, gleichartige Erklärung gegenüber dem withholding agent ab und fügt, soweit erforderlich, die ihr von ihren Kunden überlassenen Steuerformulare einschließlich der Steuerformulare der Endbegünstigten oder eine nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht zulässige, gleichartige Erklärung ihrem Steuerformular bei.
- Soweit das jeweilige ausländische Steuerrecht die Erneuerung des Nachweises über die Identität des Endbegünstigten erst nach Ablauf eines jeweils näher bestimmten Zeitraums verlangt, ist der Nachweis nicht bei jeder Zinszahlung, sondern erst nach Ablauf dieses Zeitraums der CBF vorzulegen, es sei denn, der steuerrechtliche Sitz des Endbegünstigten ändert sich während dieses Zeitraums.
- (3) **Abgabe der Nachweise bei der CBF gemäß Absatz (1) 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung**
Die richtig und vollständig ausgefüllten Steuerformulare des Kunden müssen der CBF spätestens 14 Tage vor Fälligkeit einer Zinszahlung vorliegen. Falls eine ausländische Rechtsordnung die Erneuerung der abzugebenden Steuerformulare nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums vorschreibt, müssen der CBF neue Fassungen der Formulare spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung, auf die sie sich beziehen, oder, falls zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich, spätestens 14 Tage vor diesem, gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschriebenen, Zeitpunkt vorliegen.
- (4) **Pflicht des Kunden zur 10-jährigen Aufbewahrung**
Der Kunde der CBF wird alle Aufzeichnungen und erforderlichen Dokumentationen, die im Falle einer durch die jeweilige im Ausland zuständige Steuerbehörde veranlassten Steuerprüfung benötigt werden, mindestens 10 Jahre aufbewahren. Der Kunde ist verpflichtet, nachgeordnete Kredit-, Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige Unternehmen ebenfalls zur Aufbewahrung des Nachweises über das jeweilige Steuerformular mit einer Frist von mindestens 10 Jahren zu verpflichten, soweit der Kunde keine direkte

Kontoverbindung zum Endbegünstigten unterhält.

- (5) **Mitteilungen der CBF**
Normkonkretisierende Einzelheiten macht die CBF rechtzeitig vor den jeweils fälligen Zinszahlungen in ihren Mitteilungsmedien bekannt.
- Nr. 61 Freistellung der CBF durch den Kunden**
- Der Kunde stellt die CBF von sämtlichen wirtschaftlichen Nachteilen frei, die der CBF aufgrund fehlerhafter, verspäteter (Nr. 60 Absatz (3)) oder unterlassener Abgabe der Steuerformulare durch ihren Kunden entstehen, insbesondere für nachträglich gegenüber der CBF oder gegenüber dem ausländischen Zentralverwahrer festgesetzte Steuern, Zinsen und eventuelle Strafen oder Geldbußen, soweit diese Pflichtverletzung (Nr. 60) nicht von der CBF oder dem ausländischen Zentralverwahrer zu vertreten ist.
- Nr. 62 Zinsgutschrift, Abführen der fälligen Quellensteuer**
- Die CBF schreibt dem Kunden den Bruttobetrag der Zahlungen, die sie aus den Namensschuldverschreibungen erhält, gut. Falls das jeweilige Herkunftsland für die Zinszahlung eine Quellensteuer einbehält, da der Endbegünstigte (oder der Kunde, oder andere Vertreter des Endbegünstigten) Erfordernisse (insbesondere, aber nicht ausschließlich die Erfordernisse der Nr. 60) für eine Befreiung von der Quellensteuer nicht erfüllt, wird die CBF einen um den Betrag der Quellensteuer verminderten Betrag auszahlen.
- Nr. 63 Rechtsfolgen bei Verzug, Schlechterfüllung oder Unterlassen der Abgabe der Steuerformulare, entsprechende Anwendung sonstiger Vorschriften**
- (1) **Kürzung der Zinszahlungen**
Im Falle des Verzuges, der Schlecht- oder Nichterfüllung der Pflicht zur Abgabe der Steuerformulare (Nr. 60) ist die CBF berechtigt, ihre Zahlungen um die im Herkunftsland der Zinszahlung fällige Quellensteuer zu kürzen, soweit der CBF gegenüber für die Zinsen aus einer Namensschuldverschreibung keine, fehlerhafte oder verspätet Steuerformulare vor dem jeweiligen Zinszahlungstermin abgegeben wurden.
- (2) **Entsprechende Anwendung sonstiger Bestimmungen des Besonderen Teils**
Im Übrigen gelten für ausländische Namensschuldverschreibungen die Bestimmungen des Besonderen Teils Nrn. 25 bis 33, 38 bis 44 entsprechend.
- ## B. Wertpapierrechnung
- Nr. 64 Verwahrung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung (WR)**
- (1) **Durchführung eines Treuhandgiroverkehrs für im Ausland in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere**
Die CBF führt für im Ausland verwahrte Wertpapiere, die nicht die Voraussetzungen der Nr. 57 Absatz (1) oder Nr. 58 erfüllen, einen Treuhandgiroverkehr über Treuhandgirokonten durch.
- (2) **Einschaltung ausländischer Verwahrstellen**
Die CBF bedient sich im Lagerland zur Verwahrung der bei ihr in Wertpapierrechnung gebuchten Wertpapiere ausländischer Verwahrstellen. Wird ein Zwischenverwahrer eingeschaltet, ist Lagerland auch das Land des Zwischenverwahrers. Die Verwahrstellen haben der CBF gegenüber eine sog. Drei-Punkte-Erklärung abzugeben. Die von der CBF für den Kunden in WR gebuchten Wertpapiere werden bei den ausländischen Verwahrstellen unter dem Namen der CBF verwahrt (Treuhandgiroverkehr über Treuhandgirokonten). Hierüber erteilt die CBF eine WR-Gutschrift unter Angabe des Lagerlandes.
- (3) **Verwahrung von Beständen in einer Wertpapiergattung nur bei einer Verwahrstelle**
Für im Ausland zu verwahrende Wertpapiere wird für eine Wertpapiergattung in der Regel jeweils nur eine ausländische Verwahrstelle bestimmt.
- Nr. 65 Ausländische Namensaktien und Namensschuldverschreibungen**
- Im Ausland begebene Namensaktien und Namensschuldverschreibungen, die nicht in die Girosammelverwahrung einbezogen worden sind (Nrn. 57 Absatz (1) und 58), können in WR verwahrt werden, wenn diese Wertpapiere auf den Namen (uneigennützige Treuhand) ent-

weder der ausländischen Verwahrstelle (keine Zentralverwahrer), einer ihrer „nominee“-Gesellschaften oder der CBF lauten und auf deren Namen im Aktienbuch oder in einem entsprechenden Register eingetragen sind.

Nr. 66 Einlieferung und Gutschrift

Die Wertpapiere sind für Rechnung der CBF bei der jeweils hierfür vorgesehenen Verwahrstelle unter Beachtung der jeweils nach ausländischem Recht geltenden Vorschriften und Usancen einzuliefern bzw. anzuschaffen.

Nr. 67 Aufträge

(1) Formerfordernisse bei der Auftragserteilung

Verfügungen über das Depotguthaben des Kunden müssen in der von der CBF zugelassenen Form der Auftragserteilung erfolgen. Nr. 40 Absatz (2) gilt entsprechend.

(2) Rechte des Kunden bei physisch lieferbaren Wertpapieren

In den Fällen, in denen die Wertpapiere physisch lieferbar sind, kann der Kunde verlangen, dass ihm oder Dritten zulasten seines Depotguthabens Wertpapiere bei der Verwahrstelle oder – auf seine Kosten und Gefahr – bei einer der CBF angegebenen anderen Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 68 Umfang der Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung von Wertpapieren

(1) Dienstleistungen

Die CBF übernimmt die Verwaltung nur insoweit, als sie sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet hat.

(2) Entsprechende Anwendung von Bestimmungen für die Girosammelverwahrung

Für die zu erbringenden Dienstleistungen gelten Nr. 30 Absätze (2) und (3) sowie Nr. 57 Absatz (1), Absätze (7) bis (11), Nrn. 58 bis 63 entsprechend. In Abweichung von Nr. 57 Abs. (8) wird CBF das der Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg („CBL“) aufgrund ihrer Eintragung im Aktienbuch zustehende Stimmrecht auf Weisung eines Kunden durch CBL oder durch einen Dritten nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden ausüben lassen.

In Abweichung von Nr. 57 Abs. (10) wird die CBF dem Kunden aufgrund seines Depotbestandes Bezugsrechte, Teil- und Bonusrechte sowie andere Rechte im Ausland verschaffen.

Nr. 69 Auslosungen

Zuteilung interner Auslosungsnummern

Werden Wertpapiere ausgelost, ermittelt die CBF mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung die Zuordnung der Wertpapierbestände, auf die die auszulosenden Stücke entfallen. CBF informiert die Kunden über ihre ausgelosten Stücke und belastet das entsprechende Depotkonto unverzüglich und separiert sie durch Buchung auf interne Sonderdepots bis zur Einlösung durch den Emittenten.

C. Sonderverwahrung

Nr. 70 Einrichtung von Sonderdepots

Die CBF kann für Kunden auf Antrag Wertpapiere auch in Sonderverwahrung (§2 Depotgesetz), sog. Streifbandverwahrung, nehmen. Für diese Sonderdepots gelten die Bestimmungen für die Sammelverwahrung insoweit, als sie nicht durch die Natur der Sonderverwahrung ausgeschlossen sind. Ein Giroverkehr in Wertpapieren der Sonderdepots findet nicht statt.

Beendigung der Geschäftsbeziehung

Nr. 71 Kündigungsrechte des Kunde

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen,

für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund schriftlich kündigen.

Nr. 72 Kündigungsrechte der CBF

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die CBF kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die CBF auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung von Geldkonten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der CBF, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der CBF über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der CBF gefährdet ist. Die CBF kann die Kontoverbindung auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der CBF gesetzten angemessenen Frist erfüllt.

(3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die CBF dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.